J. can. P. 983 ⁴⁄₂

<36613586070011

<36613586070011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

J. can. P. 983 b

Versuch

einer

kurzen, mit authentischen Belegen

versehenen

Geschichte des Kirchenguts

im ehemaligen

Kanton Bern.

Von

S. Studer, Alt-Dekan.

Bern.

Gedruckt und zu haben bei Carl Rätzer.

1832.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Die geistlichen Güter waren von jeher Gegenstände theils des Neides, theils der Begierde der weltlichen Machthaber. Hatten diese in großentheils ungerechten Kriegen, welchen oft das Wort: „Religions- oder Glaubenskriege“ zum bloßen Vorwande dienen mußte, oder in kostbaren Prachtgebäuden oder durch unmäßigen Luxus und andere dergleichen thörichte Unternehmungen die reinen Staatseinkünfte aufgezehrt, und durften sie es nicht wagen, ihr schon zum Theil ausgesogenes und in Armuth versenktes Volk mit neuen Abgaben zu belasten; so sahen sie mit scheelen Augen die bisher unangetastet gebliebenen geistlichen Güter an, und suchten, wo nicht offenbar und gewaltthätig, doch auf mancherlei Schleichwegen sich derselben entweder ganz, oder doch zum Theil zu bemächtigen, und sie als wahres und eigentliches Staatsgut zu behandeln und zu gebrauchen.

Man könnte mehrere Epochen anführen, wo, und mehrere Staaten, in welchen dieses versucht wurde oder wirklich geschah. Die bekannteste ist die französische Revolution von 1789, wo alle Kirchengüter durch einen Machtspruch zu Staatsgütern gemacht, damit aber aller öffentliche Gottesdienst in Frankreich aufgehoben und das Volk in eine wahre Barbarei gestürzt wurde, welcher selbst Bonaparte, gewiß

Digitized by Google

ungern und gegen seine innere Ueberzeugung, genöthigt war entgegen zu arbeiten und der Religiosität seines Volkes als einem nicht wohl zu beseitigenden Bedürfnisse und sogar Beding der zu erzweckenden, allmähligen Civilisation oder Veredlung unsers Geschlechtes durch ein neues mit dem röm. Pabste abgeschlossenes Concordat einstweilen und einigermaßen wieder freien Spielraum zu verschaffen, und dazu eigens vom Staate besoldete Kirchendiener anzuerkennen und zu gestatten.

Unter den vielen, sonst selten öffentlich besprochenen, oder bloß leise berührten, in unsrer aufgeregten Zeit aber gleich mehrern andern in Prüfung und Untersuchung gezogenen Gegenständen, kam endlich auch diese sowohl die innere als äußere Lage unserer Geistlichkeit betreffende Frage wieder zur Sprache. Bekanntlich machte jene in unsrer bürgerlichen Gesellschaft bisher stets einen abgeschlossenen Stand aus, dessen Mitglieder wegen der ihnen zugetrauten, durch gründliche Studien erworbenen Kenntnisse und wegen der Heiligkeit ihres Berufes lange Zeit einen sehr bedeutenden und sehr geachteten Rang unter ihren Mitbürgern einnahmen und behaupteten, auch ökonomisch betrachtet für sich und ihre Familien ein aus alten, für unantastbar gehaltenen Quellen geschöpftes, sicheres, großentheils hinlängliches, ja zuweilen selbst glänzendes Auskommen fanden; daher auch bis vor ungefähr 50 oder 60 Jahren dieser Stand stets eines Ueberflusses trefflicher, sich demselben widmender Männer sich zu erfreuen hatte.

Jetzt aber kömmt auch die Frage von der Aechtheit jener Quellen zur Sprache. Es sollen unlängst Stimmen laut geworden seyn, die, wie ich vernahm, sogar an dem Vorhandenseyn eigener Kirchengüter zweifelten, dieselben für wahre

Digitized by Google

Staatsgüter gehalten, und die Kirchendiener gleich andern Staatsdienern nur von und für den Staat angestellt und von diesem besoldet wissen wollten. Unkunde mit dem Ursprunge und der nachherigen Geschichte dieser Güter leuchtete aus beinahe allen über dieselben gefallenen Aeußerungen und Bemerkungen hervor; welcher auch wohl die nicht zu läugnende, oft recht sichtbare Verlegenheit mehrerer sowohl für, als gegen dieselben redender Männer zuzuschreiben ist.

Eine kurze, geschichtliche Uebersicht des Ursprungs und der nachherigen Schicksale des Bernischen Kirchengutes, besonders seit den Zeiten unsrer Kirchenreformation, schien mir daher nicht nur zweckmäßig, sondern sogar Bedürfniß zu seyn, welchem auch dieser, obschon noch unvollständige und einer großen Erweiterung fähige, jedoch immerhin auf die wichtigsten Hauptdata sich gründende Versuch einigermaßen abzuhelfen wünscht.

Lebten wir in Zeiten, wo man neben der Lektur fader Zeitungsblätter und kleiner oft unbedeutender Broschüren Sinn und Muße für etwas Gründlicheres und Ernsteres hätte, so würde ich gerne meinem Aufsatze noch die deutsche Uebersetzung, oder wenigstens einen körnigen Auszug aus einer kleinen, eben auch über den Ursprung und die Natur der Kirchengüter in lateinischer Sprache geschriebenen und bald nach dem 30jährigen Kriege (1666) zu Franeker in Holland gedruckten Schrift vorgesetzt haben, da derselbe nicht allein mehreres Licht über den an sich schon wichtigen Gegenstand verbreiten, sondern überdieß die ungerechte Anklage von der so sehr verschrieenen Bernischen Aristokratie zum Voraus hätte entkräften können, als ob diese einzig sich so lüstern nach den reichen Kirchengütern ihres Cantons bezeigt hätte, da es wohl gar das Verlangen und Streben

Digitized by Google

aller Regierungen ist, sich, wenn sie das Wagestück unternehmen dürfen, zu absoluten Oberherren der Kirchengüter, somit auch der Kirchendiener, ja der Religion ihres Landes selbst zu machen, nach dem beliebten Grundsatze: „cujus est regio, illius est religio“! Wie weit sich aber die sogenannten Majestäts- oder Hoheitsrechte des Staats über die Kirche nach noch unwidersprochenen, staatsrechtlichen Principien eigentlich erstrecken, hat unlängst auch unser gelehrte Professor Henke in dem öffentlichen Staatsrechte der Schweizerischen Eidgenossenschaft S. 324 ff. nach bekannten, allgemein geachteten Vorgängern bündig und bestimmt angezeigt.

Ich begnüge mich, nur etwas Allgemeines über die Entstehung des christlichen Kirchengutes, als älteste Geschichte desselben, vorausgehen zu lassen, worauf denn die Geschichte des Bern. Kirchengutes, als neuere Geschichte desselben in einigen Abschnitten bis auf unsere Zeiten folgen wird.

Geschrieben den 4. Junius 1831 und durch Verumständungen bis jetzt verspätet.

Digitized by Google

Aelteste Geschichte.

Keine, weder größere noch kleinere menschliche Gesellschaft kann lange ohne eigenes Besitzthum fortbestehen. Auch die kleine Gesellschaft der Jünger Jesu hatte einen Seckel, und einen zwar unwürdigen Verwalter desselben (Joh. XII. 6.). In Luc. VIII. 3. wird eine Quelle angeführt, aus welcher wahrscheinlich dieser Seckel unterhalten wurde. Bei der ersten Entstehung der christlichen Kirche war sogar wegen einer überspannten Erwartung der nahen Wiederkunft des Gekreuzigten zu einem allgemeinen Weltgerichte eine unnatürliche Gemeinschaft der Güter unter den Christen versucht worden, die aber nicht lange von Bestand war. Diese Güter wurden zuerst durch die Apostel unter die Armen vertheilt, bald aber eigenen Diaconis zur Vertheilung übergeben, damit die Apostel nicht an ihrem eigentlichen Lehrer-Beruf gehindert würden (Akt. VI).

Alle diese Beiträge waren indessen ganz freiwillig.

Späterhin wurden dieselben theils zu Bestreitung der Ausgaben bei den öffentlichen Zusammenkünften, insonderheit bei den damaligen Agapen oder Liebesmahlen (1. Kor. XIV., 17. ff.), theils auch zur Belohnung und Ermunterung der bei diesen Zusammenkünften auftretenden Lehrer verwendet. Paulus rühmt sich indessen (Akt. XX. 33.) von dieser Belohnung nie Gebrauch gemacht, vielmehr sich mit seiner eigenen Hände Arbeit erhalten zu haben (Akt. XVIII. 3.), obschon er behauptet, er hätte das Recht dazu, gleich den übrigen Aposteln gehabt (1. Kor. IX. 6. ff.).

Digitized by Google

Als in der Folge das Christenthum sich immer mehr ausbreitete, so wurden die Gläubigen in einzelne Gemeinden eingetheilt, und ihre geistliche Besorgung eigenen Aeltesten und Bischöffen übergeben (Tit. 1, 5.). Und da man bald einsah, daß bei jenen freiwilligen und willkührlichen Belohnungen nicht das stille Verdienst, sondern glänzende Vorzüge von Beredtsamkeit und Schmeicheleien bedacht wurden, wodurch gegen die Bemerkung Pauli das Reich Gottes bald mehr in Worten als in Kraft zu bestehen anfieng (1. Kor. IV. 20. 1. Kor. II. 1.), so fieng man an auf fixe Besoldungen der Lehrer zu denken, und scheint dazu den jährlichen Ertrag gewisser Grundstücke, die man aus freiwilligen Donationen oder Vermächtnissen anschaffte, und vorzüglich zu diesem Gebrauche widmete oder heiligte, bestimmt zu haben. Allein die sich jetzt erhebenden, blutigen Christenverfolgungen machten die ordentliche, äußere Gestaltung der neuentstehenden Kirche einstweilen noch unmöglich. Indeß schwand das alte Heidenthum immer mehr zusammen. Seine prächtigen Tempel standen verlassen da; seine prachtvollen Cärimonien und Götterfeste wurden allgemein verlacht, alldieweil das Christenthum in der Stille sich ausbreitete, und zahlreiche Anhänger erhielt. Doch erst mit der Verlegung des Kaisersitzes von Rom nach Konstantinopel erhielt dasselbe seine völlige Organisation, und ward nun eigentliche Staatsreligion. Jene wichtigen Veränderungen hatten auch eine neue bürgerliche Eintheilung des ungeheuren römischen Reiches nöthig gemacht. Es ward dasselbe nun in Exarchate, Provinzen, Distrikte u. s. w. bis auf die kleinsten Dörfer und Gemeinden eingetheilt. Diesem ahmte nun auch die Kirche nach, bildete und erhielt dadurch Patriarchate, Erzbisthümer, Bisthümer u. s. w. bis auf die niedrigsten Kirchendiener herab, eine wahre Hierarchie, jede mit bestimmten Attributen, Wirkungskreisen und ihrem Range und ihrer Würde angemessenen, fixen Einkünften. Diese letztern, (großentheils in dem Ertrage beträchtlicher, liegender Güter und andern reichen Schenkungen und Vermächtnissen bestehend) wurden indessen als heilig, unver-

Digitized by Google

äußerlich und unantastbar gehalten, und blieben dieses auch in ganz Europa, selbst bei den Einfällen der barbarischen Nationen und der Zerstörung des occidentalischen Kaiserreiches. Auch verdankt zuverläßig das Christenthum in den hierauf eingebrochenen finstern Zeiten des sogenannten Mittelalters dieser geglaubten Heiligkeit nicht allein seine Erhaltung wenigstens im Schatten und äußern Schein (denn diesen unseligen Hang zum Glänzen hatte die einfache aufblühende Christusreligion von dem neben ihm absterbenden Heidenthum geerbt und zurückbehalten), sondern ihm muß auch offenbar die Entstehung der zahlreichen Hospitien, Klöster, Armen- und Krankenhäuser, und anderer wohlthätigen Pflegeanstalten zugeschrieben werden, deren wir uns zu erfreuen haben. Mönchslist mag allerdings zu ihrer Aeufnung und Vergrößerung viel beigetragen haben.

Wir begnügen uns jetzt dieser kurzen, ältesten Geschichte der Kirchengüter aus Gruners Helvetia religiosa*) in Beilage I. eine Uebersicht der geistlichen Stiftungen, und mit bestimmten Einkünften ausgestatteten Klöster und geistlichen Anstalten vorzulegen, und beginnen dann die:

Neuere Geschichte.

1.

In unserm Kanton erlitt das Kirchengut von Zeit zu Zeit bedeutende Veränderungen sowohl zu seinem Vortheil als Nachtheil. Eine der bedeutendsten erfolgte im Jahr 1484, als unsere damalige Regierung nach glücklich vollendetem Bau des großen Münsters und müde des elenden Gottesdienstes,

*) S. Hallers schweizerische Bibliothek Th. III. S. 260. Nro. 196.

Digitized by Google

der damals in demselben durch die deutschen Ordensritter besorgt wurde, insgeheim durch den Probst Armbruster mit dem Pabst unterhandeln ließ, der auch daraufhin dieß neue ansehnliche Gebäude in eine ordentliche Stiftskirche umwandelte, welche durch einen Probst und 24 Chorherren, mit vom Pabste selbst denselben bestimmten, ansehnlichen Besoldungen bedient werden sollte. Vier eigene päbstliche Bullen von den Jahren 1484 und 1486, die diese Veränderungen näher bestimmen, sind in Gruners Deliciis S. 190 ff. im Auszuge angeführt.*)

Nun mußte aber auch für eine hinlängliche Dotation der neuen Stiftskirche, und für die versprochene Besoldung des derselben zugeordneten Personale gesorgt werden. Aeltere, schon vorhandene und neuere reiche Vergabungen und Schenkungen der edeln Geschlechter, und vieler Zünfte Berns, besonders aber auch die mit päbstlicher Einwilligung und Mitwirkung veranstaltete Einziehung und Aufhebung mehrerer kleiner geistlicher Stiftungen und Kapellen im Kanton, und die Verlegung ihrer Einkünfte zu der neuen Stiftskirche der Hauptstadt wurden dazu benutzt, und begründeten so das reiche Stiftsgut Berns.**) Laut Gruners Helvetia religiosa in Mnsc. war dieß letztere der Fall mit dem Stifte zu Därstetten, zu Amsoldingen, Rüeggisberg, dem Kloster auf der Insel im Bielersee, demjenigen zu Röthenbach, dem Frauenkloster zu Cappelen, der Probstei Münchenwyler bei Murten.

2.

Die zweite große, aber wahrlich selbst verschuldete, und durch das in den meisten Klöstern damaliger Zeit herrschende ärgerliche Leben der Ordensleute beiderlei Geschlechts nothwendig gewordene Veränderung erlitten die geistlichen Güter

---

*) S. Beilage II.

**) S. Beilage III. Enthaltend den Titel eines der ältesten Urbarien des Bernischen Stiftguts.

Digitized by Google

(freilich eigentlich nur die Klostergüter) ein Jahr vor der Reformation, 1527, als die Regierung in ihrer Eigenschaft als oberster Kastenvogt beschloß, über sämmtliche Klöster Vögte zu setzen, die ihr Eigenthum verwalten, und aus den Einkünften desselben sowohl den Ordensleuten selbst ihren ordentlichen Unterhalt zukommen lassen, als auch die übrigen erforderlichen Schuldigkeiten entrichten, über ihre Verwaltung aber der Regierung jährlich getreue Rechnung ablegen sollten. Nicht ohne Einsprache von verschiedenen Seiten ward dieser Beschluß auch sogleich ausgeführt.*)

Man begreift leicht, warum bei der einige Monate später wirklich erfolgten Reformation von diesem bevogteten Klostergut keine weitere Reklamation statt fand, sondern die Verwaltung desselben im Namen der Regierung den von ihr gesetzten Vögten ferner überlassen blieb. Daher auch Gruner in seinen Deliciis pag. 136 die eigentlichen Landvogteien mit Jurisdiktion, von den Klostervogteien ohne Jurisdiktion, (er nennt folgende: Interlaken, Küngsfelden, Thorberg, Fraubrunnen, Buchsee, Frienisberg, St. Johannsen, Stift Zofingen, Stift zu Bern, Gottstadt) ausdrücklich unterscheidet. Später nach der Eroberung der Waadt, traf die in derselben befindlichen Stifte und Klöster das gleiche Loos.

Merkwürdig ist die naive Antwort, welche die Regierung schon nach der unglücklichen Cappeler-Schlacht den damals im Aargau stehenden Truppen gab, als diese unwillig und störrisch unter anderm auch wissen wollten, was aus dem von derselben behändigten Klostergute geworden sey? Die Antwort lautete: „Klosterguts halb, so habend wir bisher deren mehr entgolten denn genossen, und ob etwas an einem Ort syn, an vielen Orten überflüssig anderes hinweggangen; dabei syg auch ein Stadt Bern nie so bloß als jetzt gsyn, denn wir ein Stadt müssen beschwären mit Geldaufbrechen zu Aussteuerung der Klosterpersonen; zudem daß wir auch

*) S. Beilage IV.

Digitized by Google

bei etlichen Klöstern groß Geldschulden, ob fünfzehntausend Pfunden gefunden, und das bezahlen müssen. Darum so wellent wir, daß sömliches zu verwalten aus Kraft der obersten Herrlichkeit niemand billiger denn uns zustande, darbey belyben, von mänklichen ununtersucht."

Bis jetzt begriff man also unter dem Namen geistliches Gut sowohl die reichen Einkünfte, und oft ausgedehnten Besitzungen und Rechtsame sämmtlicher Klöster (Klostergut) als auch die Einkünfte sämmtlicher im ganzen Land zerstreuten einzelnen Pfarreien und Kaplaneien an Zehnden, Grundzinsen, Gülten, Ländereien, Pfrundwäldern, Pfrundgebäuden u. s. w. aller Art, wahrscheinlich weil ein großer Theil von diesen von Klöstern war gestiftet worden, aus denselben besoldet wurde, oder sonst in andern kirchlichen Verbindungen mit denselben stand.

3.

Bei der im Jahr 1528 endlich glücklich vollbrachten Kirchenreformation wurden aber auch die Klöster als ursprünglich nicht christliche Institute, sondern spätern menschlichen Ursprungs aufgehoben, die Verwaltung ihres Vermögens aber fortdauernd den von der Regierung schon aus ihrer Mitte über dieselben gesetzten weltlichen Vögten überlassen, um ihr alljährlich getreue Rechnung über dieselbe abzulegen. Die Predigt des göttlichen Worts, Ausspendung der heil. Sakramente, und die Seelsorge in bestimmten kleinern Gemeinden hingegen (bei den Protestanten mit großem Unrecht Cultus geheißen) ward als wirklich aus dem apostolischen Zeitalter herstammend (Akt. 14, 23. Tit. 1, 5.) und ihrer Natur nach nothwendig, ja unentbehrlich beibehalten, und ihre geordneten Einkünfte in der Folge ordentlich in eigene Urbarien eingetragen, bildeten so das gegenwärtige Corpus des geistlichen oder Kirchenguts.

Lesens- und beherzigenswerth ist aber die zarte Gewissenhaftigkeit, mit welcher die Regierung sich in dem berühmten

Digitized by Google

Reformationsedict d. d. 7. Februar 1528 über diese Gegenstände ausspricht.*) S. Fischers größere Reformationsgeschichte Berns S. 377. Im Artikel 7. S. 383 z. B. will sie wohl gestatten, daß noch lebende Personen, die früher im kathol. Aberglauben begriffen, Vergabungen und Donationen an die Kirche gemacht, jetzt bei erlangter besserer Einsicht dieselben wieder zurücknehmen mögen; nur das von bereits Abgestorbenen Vergabte solle unverändert dabei bleiben.

Von der Reformation datirt sich also eine dritte große Veränderung mit dem geistlichen Gut unsers Kantons.

4.

Eine vierte nicht sowohl Veränderung als vielmehr feierliche Bestätigung und Bekräftigung erhielt dasselbe durch die 1566 publizirte, von der ganzen protestantischen Schweiz, wie auch von mehrern ausländischen reformirten Kirchen in Polen, Ungarn, Schottland ꝛc. feierlich angenommene Helvetische Konfession, welche nach ihren Grundsätzen zu behaupten, und nöthigenfalls zu vertheidigen den Geistlichen in den Kantonen Bern und Waadt bei ihrer Conseration bis auf den heutigen Tag durch einen theuren Eid zur heiligen Pflicht gemacht wird. Der 28. Titel in derselben handelt ganz von den geistlichen Gütern. Mit Klugheit und großem Zartgefühl schweigt sie von dem großen Unterschied des von mehreren Regierungen schon behändigten Klosterguts und des übriggelassenen, zur Erhaltung einer ordentlichen Landesreligion, und ihrer Diener in Kirchen und Schulen erforderlichen andern geistlichen Gut. Mit Kraft und Festigkeit behauptet sie aber das Daseyn, das Alter, die Nothwendigkeit und den Zweck solcher Güter, zu dem sie sollen verwendet werden, berührt auch schon die möglichen künftigen Angriffe, und den nicht weniger argen Mißbrauch, der

*) S. Beilage V.

Digitized by Google

mit denselben getrieben werden und statt finden könnte, und fordert bestimmt und feierlich zur Abhülfe gegen beides auf. Der ganze wichtige Titel verdient wörtlich in lateinischer und deutscher Sprache angeführt zu werden. *)

Die in der helvetischen Confession geäußerten Besorgnisse und vorgeschlagenen Maßregeln gegen ungerechte Eingriffe in das Kirchengut schienen sich wenigstens in unserm Kanton bald verwirklichen, und letztere nothwendig machen zu wollen. Nur 15 Jahre nach ihrer Erscheinung, 1581 erfolgte nämlich schon ein solcher, obwohl versteckter, und damals noch mißlungener Versuch gegen dieselben. Die Wiedertäufer mußten einen scheinbaren Vorwand dazu hergeben. Diese Ultrasekte der Reformationszeit, welche damals schon, und zwar durch obrigkeitliches Ansehen und Mitwirken, ein vollkommenes Himmelreich auf Erden errichten, alle Kriege und Streitigkeiten von der Erde verbannen, keine Waffen tragen, keine Eide schwören, keine Zinse, Zehnden noch andere Abgaben entrichten, und als ein gutes, treuherziges Brudervolk untereinander leben wollte, konnte begreiflich bei unserer damaligen politischen Lage, allenthalben von feindselig gegen uns gesinnten Katholiken umgeben, nicht geduldet werden, und gewann doch täglich mehr Anhänger im ganzen Land. Bei der versuchten gewaltsamen Unterdrückung derselben gebrauchten sie den Kunstgriff, den Geistlichen, welche sie unterrichten sollten, über die Laster und Gebrechen der Obrigkeit, dieser aber über diejenigen der Geistlichkeit zu klagen. Dieß gab der Regierung Stoff zum Vorwand von einer höchst nöthigen, mit der ganzen Geistlichkeit vorzunehmenden moralischen Reformation. Andererseits dann hatte der äußere Wohlstand des Landes durch die Reformation, durch die Abschaffung vieler unnützer Feiertage, und dadurch vermehrte Arbeitsamkeit, überhaupt durch die gewonnene größere Freiheit im Denken, Reden und Handeln unverkennbar große

*) S. Beilage VI.

Digitized by Google

Fortschritte gemacht. Große Strecken noch unbebauten Landes wurden in fruchtbare zehndpflichtige Kornäcker, steile, wilde Anhöhen in abträgliche Weinberge umgeschaffen. Manche mit solchen Zehnden dotirte Pfarrei gelangte dadurch zu einem Einkommen, das demjenigen einer Landvogtei beinahe gleich kam. Dieß erzeugte Luxus, aber auch Neid und Lüsternheit. Auf den 10. September 1581 wurden demnach alle Geistlichen des deutschen Kantons zu einem Generalkapitel, zugleich auch alle Oberamtleute zu einer gemeinschaftlichen Censur nach Bern einberufen, um, wie es in dem Einladungsschreiben heißt, ein ernstliches Wort mit ihnen allen zu reden. Der Geistlichkeit wurde zuerst nach specifizirter Aufzählung mehrerer moralischer Fehler, über welche man glaubte, sich bei ihnen beklagen zu können, am Schluß, als wäre das nur eine Nebensache, was indessen wohl eine Hauptsache war, der Vorschlag gemacht: da es mehrere übermäßig reiche, und andere sehr schwache Pfarreien gebe, so möchte man gern die letztern aus dem Ueberschuß der erstern verbessern. Bestimmt war beigefügt, „daß man die Pfründen nit schwächeren, noch ihnen die Kilchengüter entzeuchen oder in ander Bräuch verwandeln wolle, sondern allein ꝛc. ꝛc.“ Mit Würde, Kraft und Festigkeit erwiederte Herr Dekan Fädminger, nachdem er auf die erstern Beschuldigungen ausführlich und bündig geantwortet hatte, hinsichtlich des letztern Vorschlags im Namen der Geistlichkeit Folgendes: „So viel die Pfründen und ihr Einkommen belangt, seye an vielen Orten Mangel und schlechte Stipendia, daß es Zusatzes und Verbesserung wohl bedürfe. Man solle aber darum nit von den bessern Pfründen nehmen, und dieselben beschneiden, und mit solchem Abbruch die schwächern bessern; sondern man solle es nehmen von dem Kilchengut und Klostergütern, oder andern Aemtern, an welche man viel Kilchengut zogen und gwendet hat. Mit demselben möge wohl aller Mangel leichtlich verbessert werden.“ Der endliche Bescheid des ehrsamen Raths hierauf lautete also: „So viel die Pfründen und ihr Einkommen belangent, seyen UeGhHE. noch dessen gesinnet, wie

Digitized by Google

zuvor gemeldet, und werdind in demselbigen Handel fürfahren; nit der Meynung, die Kilchengüter in ein ander Nutz zu verwenden, sondern in ein kommlichere Ordnung zu bringen, und den Predikanten ehrliche Stipendia aus dem Kasten zu schöpfen.“ Und dabei blieb es auch für einmal.

Allein nur 16 Jahre nachher erhob sich, wie es hieß, wieder um der Wiedertäufer willen, gegen welche wirklich kurze Zeit vorher (1593 und 1595) zwei sehr scharfe Mandate in Druck ausgegangen waren, ein neuer gewaltiger Sturm, der die ganze Geistlichkeit in eine außerordentliche Bewegung versetzte, obwohl derselbe nicht geradehin gegen das Kirchengut gerichtet war, sondern mehr ihre Personen und Familien, nebst einigen denselben früher zugestandenen und zugesicherten Privilegien betraf. Unterm 29. Juli 1597 erließ nämlich die Regierung ein sehr hartes, und mit scharfen Drohungen gegen die fehlbaren Prädikanten begleitetes Mandat an die gesammte Geistlichkeit, gegen welches sich sogleich alle Kapitel vereinigten, und mehrere derselben sogar mit starken dringenden Gegenvorstellungen in ausführlichen und wohl ausgearbeiteten Memorialen auftraten, die zum Theil noch heut zu Tage hier und da in Abschriften vorhanden sind, aus welchen jedoch die Classe Bern ein Hauptmemorial verfertiget, und im Namen der gesammten Geistlichkeit deutscher Landen sub. 29. Nov. ejusd. der Regierung als Bitt und unterthänige Supplication hat einreichen lassen. Sie wurden zwar abgewiesen, mit Vermelden der sonst habenden Geschäfte, und daß der Handel wichtig, und darum auch Bedenknuß mangle, derhalben man gar in kurzem eine gute ehrliche Antwort geben werde. Ob? und wie diese je erfolgt sey, ist uns nicht bekannt. Indessen werfen mehrere Stellen dieser Memoriale so viel Licht über die Kirchengüter und das Benehmen der Regierung in Ansehen derselben, schildern auch überdieß so gemüthlich, und mit so lebhaften Farben die ökonomische Lage der damaligen Geistlichkeit und ihre geglaubten gerechten, und auf alte heilige Versprechungen gegründeten Ansprüche auf eine anständige gute Behand-

Digitized by Google

lung, daß es hier ganz eigentlich an seinem Ort zu seyn scheint, einige dieser Stellen vollständig anzuführen.*)

Fast ein ganzes Jahrhundert lang scheinen die Kirchengüter nun keinen bedeutenden Angriffen ausgesetzt gewesen zu seyn; ihr Daseyn und ihre Bestimmung als Kirchen- und nicht als Staatsgüter ward nie bezweifelt, nie in Frage gestellt; wie hätte man dieses auch wohl bei so vielen vorhandenen uralten und unverwerflichen Titeln, und stets wiederholten bestimmten Eingeständnissen und Zusicherungen thun dürfen, ohne sich der offenbarsten Ungerechtigkeit und Gewaltthat gegen die Geistlichkeit vor Gott und der Welt schuldig zu machen? Jedoch die frühere, wenn auch im Jahr 1581 schon einmal gescheiterte, Idee, die schwachen Pfründen aus dem Ueberfluß der fetten und einträglichen zu verbessern, war durch jenen mißlungenen Versuch nichts weniger als beseitigt; der jährlich steigende Wohlstand, und die zunehmende Bevölkerung des Landes, so wie die Abnahme der Studierenden machte hier eine Verbesserung des Standes selbst durchaus nothwendig, und wie erwünscht war es, wenn eine solche ohne Anspruch auf die Staatskasse aus dem Kirchengut selbst bewirkt werden konnte? Freilich mußte der Antrag dazu nun unter einer andern Form gemacht werden; oder wer weiß nicht, wie erfinderisch die Herren Financiers in solchen Angelegenheiten sind?

1694 den 7. März ward nämlich vor Großem Rath das sogenannte Pfrundtax-Reglement**) erkennt, und zugleich einzuführen beschlossen. Nach demselben wurden alle deutschen Pfarreien (die Aargauischen damals noch mit inbegriffen, die Kollaturen hingegen ausgeschlossen) in drei Klassen, in gute, mittlere und schwächere eingetheilt. Die auf eine der 20 Pfarren der dritten oder einträglichsten Classe frisch beförderten Pfarrer mußten schon im 2ten Jahr nach ihrer

*) S. Beilage VII.

**) S. Beilage VIII.

Digitized by Google

Erwählung von Kronen 100 bis 300 in den sogenannten Taxseckel bezahlen. Von 1762 an konnte dieß in 10 Terminen geschehen. 56 Landpfarren hingegen, welche die 2te Classe bildeten, nebst 14 Stellen in der Hauptstadt, zahlten von Kronen 30 bis 80. Die zu der ersten oder schwächsten Classe gerechneten Pfarreien hingegen waren taxfrei, und wurden sogar allmählig aus den eingegangenen Taxgeldern durch Ankauf von Ländereien, Berg- und Weidrechtsamen u. s. w. verbessert. Freilich geschah das nur langsam, jedoch, was die Hauptsache war, nicht auf Unkosten der Staatscasse, sondern des Privatseckels und des rechtmäßigen Einkommens der betreffenden Geistlichen selber.

Der Betrag der 90 geistlichen Stellen solchergestalt auferlegten Taxgelder beläuft sich auf Kronen 6930 oder L. 17325, welche freilich von mehrern Pfründen der 2ten Classe oft in 15 bis 20 und mehr Jahren nicht fällig wurden, desto öfter aber von denjenigen der dritten Classe, welche natürlich großentheils nur Pfarrern von höherm Alter und daher auch vermuthlichem baldigem Wiederableben zu Theil wurden. Immerhin bereicherten diese Taxgelder das Totale des noch vorhandenen geistlichen Guts während der 100 Jahre ihrer Existenz um ein Beträchtliches.

Mit der Revolution von 1798 hörte begreiflich nicht nur der Bezug derselben gänzlich auf, sondern mit so vielem Anderm drohte auch der Kirche und ihren Dienern ein baldiger gänzlicher Umsturz. Das von der großen Nation gegebene Beispiel, die von der helvetischen Regierung erkannte Loskäuflichkeit der großen Zehnden und Bodenzinse, und die sultanische Aufhebung der kleinen Zehnden ohne Entschädigung (weil etwas an den Schaden geben auch Entschädigung heißen könne) machten gleichsam das Vorspiel dazu. Innere beständige Zerwürfnisse und Kriege unterstützten und förderten sogar die unaufhaltsam einreißende wilde Rohheit der Sitten, und unterdrückten wohl gar die sich hier und da noch regende Stimme der Religion und des Gewissens gänzlich. Es gab Pfarrer, die beinahe ganz ohne Einkommen, und

Digitized by Google

auf den kargen Ertrag ihrer selbstgebauten und angepflanzten Grundgüter reducirt waren. Auch entzogen sich jetzt, ja selbst schon einige Jahre vorher, mehrere junge Leute von Talent, Geburt und einigem Vermögen den theologischen Studien, um sich auf eine andere Laufbahn, die ihnen bessere Aussichten und ein erfreulicheres Loos für dieses Leben verhieß, hinzubegeben. Jahre lang fühlte die Kirche die ihr auch dadurch zugefügte empfindliche Lücke. Nun erfolgte aber auch, und zwar noch zu rechter Zeit, da Verbesserungen von allen Seiten sehnlich gewünscht, und auch ernstlich gefordert und erwartet wurden, die sogenannte erste Restauration von 1803.

Die neue (eigentlich alte, jetzt wieder emporgekommene) Regierung kündigte sich in derselben sogleich als eine wahrhaft christliche Regierung an, deren erste Sorge darin bestehen solle, und wirklich bestand, dem allenthalben tief gesunkenen Religionswesen, so wie dem hie und da nahe ans Elend grenzenden ökonomischen Zustand der Kirchendiener wieder aufzuhelfen, und diesen dadurch neuen Muth und neuen Eifer zur treuen Erfüllung ihrer jetzt noch einmal so schwer gewordenen heiligen Pflichten einzuflößen. Die durch die Revolution eingeführte Loskäuflichkeit auch der Pfrundzehnden und Pfrundbodenzinse, welche die neue Regierung nicht wieder auf den alten Fuß herstellen durfte, setzte aber die Pfarrer bei dergleichen Anträgen zum Loskauf, und bei dem immer noch vorherrschenden Trotz vieler zehndpflichtigen Bauern unzähligen Verdrießlichkeiten aus. Mit Sehnsucht ergriff also die Regierung diese sich ihr gleichsam von selbst darbietende, und von den scheinbarsten und wohlwollendsten Gründen unterstützte Gelegenheit, um endlich zu dem Ziel ihrer Wünsche zu gelangen, zum Recht nämlich, die noch in den Händen der Geistlichkeit liegenden Einkünfte derselben an Naturalien und andern urbarisirten Rechtsamen gleich anderm Staatseigenthum selbst zu beziehen, und die Geistlichen dann in bestimmten Geldsummen oder Besoldungen auszuweisen, und aus Kirchendienern zu Staatsdienern zu machen. Dießmal gelang der Versuch über Erwarten.

Digitized by Google

Nach mehrern vorläufigen Berathungen, Vergleichungen u. dgl. kam nämlich jetzt unterm 7. Mai 1804 das neue merkwürdige Besoldungsdekret der Geistlichkeit zu Stande, zufolge welchem der Staat, wie es heißt, nach dem Wunsche der Geistlichkeit (??) die Beziehung und Verwaltung aller derselben zugehörigen urbarisirten Einkünfte übernimmt, und dafür sämmtlichen von der Regierung besoldeten Geistlichen, mit Inbegriff der vormaligen obrigkeitlichen Beischüsse alljährlich zu ihrer Besoldung zu entrichten verspricht, die Summe von L. 275,000. Man zählte damals 152 so zu besoldender geistlicher Pfarreien, nebst einigen auf fixen Gehalt angewiesenen Pfarr- und Professor-Stellen; eigentliche Collaturen waren ausgeschlossen, und blieben bei ihren Urbarien. Von jetzt an gab es keine gute, mittlere und schlechte Pfründen mehr, sondern alle waren gleich, und ihr sämmtliches noch übrig gebliebenes Einkommen befand sich gleich anderm Staatsgut in den Händen der Regierung. Auch wurden die Geistlichen gleich allen übrigen Civilbeamten regelmäßig alle Vierteljahre bezahlt, jedoch nach einem ganz neuen Maaßstabe, nach Verhältniß ihrer Dienstjahre nämlich, und ihres bei ihrer Conseceration erhaltenen Ranges, zu welchem Ende sie in 7 Classen geordnet wurden, in welche sie allmählig von einem Minimum von L. 1000 bis zu einem Maximum von L. 2200 hinaufrückten. Es versteht sich, daß nur Wenige bis zu dieser obersten Stufe von Einkommen zu gelangen pflegen; auch zählte diese Classe nicht mehr als 12 Stellen.

In der Folge erheischte aber dieß erste Dekret beträchtliche Modifikationen. Aus Hasle im Grund wurden zwei Progressiv-Pfarreien, Gadmen und Guttannen gemacht, hingegen Bargen mit Aarberg vereinigt, die sechs Professorstellen auf den akademischen Fond übergetragen, 5 bis 6 Collaturpfründen angekauft, 6 andere hingegen an den hiesigen Bürgerspital abgetreten, um sie nach ihren Urbarien zu besolden; nach der Vereinigung des ehemaligen Bisthums Basel mit Bern endlich sogar 20 reformirte Jurapfründen in

Digitized by Google

das Progressiv-System aufgenommen, und den Pfründen des alten Kantons in Allem (mit Ausnahme jedoch des Baues und Unterhalts der Pfarrgebäude) gleichgestellt, ohne daß die Regierung von denselben weder Zehnden noch Bodenzinse, noch Pfrundcapitalia oder andere dergleichen Rechtsame je hätte behändigen können; von einigen andern in der Buchhalterei selbst vorgegangenen Mißgriffen, und wegen Mangel bestimmter Gesetze erfolgten willkührlichen Verfügungen nur nicht zu reden.

Ein neues, auf alle diese Veränderungen Rücksicht nehmendes Besoldungssystem erschien nun in der That den 18. Dez. 1824 mit einer bis auf L. 303,000 vermehrten Dotation zur Besoldung von jetzt 170 Pfarrstellen. Nicht sowohl die Besoldung der einzelnen Geistlichen, als vielmehr das Ganze dieses Systems selber erhielt, auch durch dieß revidirte und bestimmtere Dekret mehr Haltung und Festigkeit; auch erkannte es die Geistlichkeit äußerst dankbar und zufrieden, und war in dieser Hinsicht ganz ruhig und sorgenfrei. Das Einzige, was sie mit Fug und Recht noch hätte verlangen können und sollen, war einerseits eine nochmalige deutliche und bestimmte Erklärung der Regierung, daß die Geistlichen nicht von derselben als Staatsdiener und aus Staatsgut, sondern durch dieselbe als Kirchendiener, aus dem von ihr nur verwalteten, aber der Kirche ganz eigenthümlichen, bestimmten Kirchengute besoldet werden, und andererseits, daß das Kapitalvermögen dieses Kirchenguts von dem Staatsgut hinlänglich getrennt, genugsam versichert, und unter obrigkeitlichen Schutz gesetzt werde. Wegen des Baues und Unterhaltes der sämmtlichen obrigkeitlichen Pfarrgebäude durch die Regierung konnte sich die Geistlichkeit durch die feierlichen, oft wiederholten Erklärungen der letztern (S. alte Pred. Ordn. v. 1749 S. 64, neue Pred. Ordn. v. 1824 S. 40, Pfarrbesoldungs-Dekret vom 7. Mai 1804 §. 4) für hinlänglich gesichert halten. Unstreitig fand diese Verpflichtung schon seit der Zeit der Reformation, und der

Digitized by Google

damaligen Besitznahme und Bevogtung sämmtlicher Klostergüter statt.

Es zeugt wahrlich von großer Unwissenheit sowohl als Parteisucht, wenn heut zu Tage so viele aus vollem Halse schreien: „warum hat die Regierung nicht noch mehr gethan? Auch dieses hätte sie noch thun können, auch jenes thun sollen ꝛc.“ Kennten diese Schreier den langsamen Gang der Cultur, und das allmählige Fortschreiten vom Schlechten zum Bessern genugsam, könnten oder wollten sie unparteiisch vergleichen, wie unser Land vor 300 Jahren aussah, und wie es und seine Bewohner jetzt aussehen, unser heutiges Emmenthal und Aargau, und die Waadt mit Freiburg, Wallis, und den so ungleichen Länderwerth dieser Kantone u. dgl., ich glaube, sie würden und müßten beschämt eine andere Sprache führen.

Ein nicht lange nach Annahme und Einführung des neuen Besoldungs-Dekrets von 1804 vor Rath gemachter Antrag, die der Geistlichkeit alljährlich zu entrichtende Summe zu capitalisiren, und hinlänglich zu versichern, ward bei näherer Untersuchung als nicht wohl ausführbar beseitigt, so günstig er im Anfang auch aufgenommen zu werden schien, so daß man auch die der Akademie und Litterarschule zuerkannte Summe von jährlich beizuschießenden L. 30,000 Capital jener Versicherung beizufügen gewünscht hätte.

Nach dem freiwilligen Abtreten der Regierung am 13. Januar 1831 begehrte der Kirchen-Convent durch den Kirchenrath von dem Finanzrathe ein vollständiges und specifizirtes Verzeichniß der im Jahr 1804 dem Staat zu beziehen und zu verwalten überlassenen Kirchengüter zu erhalten, sammt einer Anzeige der seither mit demselben vorgenommenen Veränderungen. Das Begehren ward wohl für erheblich erachtet, und die Buchhalterei beauftragt, demselben zu entsprechen.

Nun wollte es das Schicksal, daß wir im Jahr 1831 eine neue Revolution erleben sollten. Möchte es eine gesegnete, und die letzte seyn. Von derjenigen von 1798 unterscheidet sie sich indessen vorzüglich auch dadurch, daß die von

Digitized by Google

P. Ochs von Basel verfaßte Constitution gleich Anfangs feierlich erklärte, daß sie sich nur auf das Politische erstrecken, Religion und Kirche aber unberührt lassen wolle (man weiß, wie sie Wort gehalten hat, als es auf den Unterhalt des Gottesdienstes beider Confessionen und ihrer Diener aus den vorhandenen Kirchengütern ankam), die heutige Revolution hingegen sich über alles ausdehnen, und bis in das Innerste unsers bisherigen bürgerlichen, religiösen und kirchlichen Lebens eingreifen, kurz alles umschaffen und neu gestalten will. Es geziemt mir nicht, hier meine Meinung über dasjenige zu sagen, was über diese höchst wichtigen und delikaten Materien in unsern Verfassungsberathungen gesprochen und festgesetzt worden ist, da ich nie Ohrenzeuge dieser letztern war, und leider nicht einmal mehr im Stande bin, das sowohl hier als anderwärts darüber Gesprochene und bekannt gemachte gehörig nachzulesen und mit Muße zu erwägen. So viel glaubte ich aber doch aus dem mir Mitgetheilten abnehmen zu können, daß mehrere Redner, gewiß ganz unkundig desjenigen, was schon vor Jahrhunderten große Geister, ein Hobbes und seine Antagonisten in England, ein Grotius, Puffendorf, Pfaff, Thomasius, die beiden Böhmer (Vater und Sohn) und so viele Andere Gründliches und Gediegenes hierüber gedacht und geschrieben haben, manch unverdautes und längst abgethanes und beseitigtes Zeug, als durchaus neue und ausgemachte Wahrheit vorbrachten, womit sie besser hätten zu Hause bleiben können. Die bescheidene Zurückhaltung, mit welcher sie auch ihre Ansichten oft nur halb aussprechen durften, schien mir auch wirklich eine Art von Selbstgeständniß zu seyn, daß es klüger sey, sich nicht allzu tief über solche Materien einzulassen, die ihren Horizont weit übersteigen. Doch auch mein Zweck beschlägt dießmal nur einzig die Kirchengüter, deren Daseyn, wie ich höre, jetzt hier und da sogar bezweifelt, und deren Name damit auch bestritten wird. Es sollen dieselben im Grund eigentlich nur Staatsgüter seyn?? Wahrlich, schlechte Ehre für die vaterländische Geschichtskunde derer, die solches

Digitized by Google

behaupten, und noch schlechtere für ihr Gefühl von Recht und Gerechtigkeit, so wie von Ehrfurcht und schuldiger Pflicht gegen den letzten Willen ihrer frömmern Vorfahren. Sey es, daß mehrere solcher frommen Vermächtnisse ihren Ursprung allein dem alten Aberglauben zu verdanken haben, sey es, daß viele den geängstigten sterbenden Sündern durch schlaue habsüchtige Pfaffen, sogar wider Willen seyen abgedrungen worden; ist dieß nicht eben auch häufig der Fall bei Legaten an Krankenhäuser und Spitäler, Armenanstalten, Waisenhäuser u. dgl. ohne daß der Staat sich etwas anderes als das Recht, die Oberaufsicht über ihre Verwaltung und Verwendung zu führen, zueignete? Oder versuche er es, sich das Eigenthumsrecht über das reiche Vermögen des Bürgerspitals, oder nur einen Theil desselben anzumaßen! Uebrigens könnte der Vorwurf eines oft ungerechten Erwerbs auch höchstens nur einige Theile der reichen Klostergüter treffen, welche die Regierung demungeachtet bei der Reformation unbedenklich behändigt, und seither auch behalten, auch ihren bedeutenden jährlichen Ertrag oder Ueberschuß (was wohl niemand wird läugnen können) wahrlich nicht in ihren eigenen Privatnutzen, wohl aber zum Flor des ganzen Landes durch Anlegung und Beförderung der nützlichsten und großartigsten Anstalten und Unternehmungen verwendet hat. Und wie würde es um viele sogenannte Staatsgüter aussehen, wenn man ihr durch Raub, Plünderung oder mancherlei andere Bedrückungsweisen ungerecht erworbenes Eigenthumsrecht hintenher stets so haarscharf beurtheilen wollte? Nein, das heutige Kirchengut hat sich keine solche unchristliche Entstehung vorzuwerfen; noch erinnern sich viele des schönen Wurstemberger-Legats von Pf. 25000 zu Gunsten des Helfers zum heil. Geist in Bern, welchem noch manches andere frühere zu Stadt und Land könnte angereihet werden. Und wie? der Kanton Bern sollte der einzige in der ganzen schweizerischen Eidgenossenschaft seyn, in dem sich kein eigenes Kirchengut befände, in welchem also die Nationalkirche zu einem bloßen christlichen (?) Staats-

Digitized by Google

institut und die Diener der Kirche zu besoldeten Staatsdienern herabgewürdigt wären, wo der bekannte Hobbesische Grundsatz: cujus est regio, illius est quoque religio, seine vollständigste Erfüllung hätte, und mit der feierlich ausgesprochenen Religionsfreiheit, bald auch die nicht weniger allenthalben gepriesene, und als Grundsatz aufgestellte Gleichheit der Rechte in Verbindung gebracht, mithin auch der Schutz und die Pflege unserer Kirche und ihrer Diener allmählig auch auf die andern freien Religionen ausgedehnt, und ihnen zugesagt, oder lieber zuletzt allen entzogen, und das ganze lästige Geschäft des Kirchen- und Religionswesens, so wie die Anstellung und Besoldung allfällig ernennter Prediger ganz den Gemeinden überlassen und anheimgestellt werden würde; wobei das Kirchengut begreiflich ganz verschwinden, mit dem Staatsvermögen völlig verschmolzen, und dieses dadurch zu einer unverhältnißmäßigen Höhe gebracht werden müßte, die desto auffallender wäre, wenn man dasselbe mit dem reinen Staatsvermögen der benachbarten Kantone Freiburg, Solothurn und Luzern, in welches nie einiges Kirchengut geflossen ist, vergleichen sollte. Ich hoffe zu Gott, daß es bei uns nie so weit in der Wirklichkeit kommen werde, aber ich darf wohl fragen: ob meine Schlüsse den obigen Prämissen zufolge in dieser unfrommen Zeit der logischen Consequenz ermangeln? ?

Den 4. Juni 1832.

Digitized by Google

Beilage Nro. I.

BERNA RELIGIOSA.

1. Stiftkirch zu Bern. Die Kirch zu Bern wurde von ihrem Anfang an versehn von den Teutschen Ordensrittern. Weil aber selbige sehr übel Haus gehalten, und allzu weltlich waren, hat ein Stadt Bern sich Anno 1485 bei dem Papstum eine Propstey und Chorherrenstift beworben, und solches auch erhalten, und 12 Chorherren samt 12 Diaconis erwählt, und solennisch eingeführt, und durch den Bischoff von Lausanne eingeweiht, dem die Orden der Ritter nicht ohne großen Widerstand weichen mußten. Der erste Propst war Burkhart Störr, der Dekan von Amsoldingen. Diese Chorherren kamen in groß Ansehen. In der Reformation wurde dieß Stift sekularisirt, und seither durch einen Stiftschaffner verwaltet, der in der Propstey wohnt. Diesem neuen Chorherrenstift wurden Anno 1485 viele Stift und Priorate zu besserer Unterhaltung incorporirt.
2. Dominikaner oder Prediger-Kloster. Angenommen 1262, baueten ihre Kirch und Kloster damals außert der Stadt, wo jetzt der alte Spital und das Commercyhaus steht, errichteten 1280 die künstliche Brücke über den damaligen Graben, spielten 1509 die leidige Jetzer-Historie.

Digitized by Google

3. Franciskaner oder Barfüßerkloſter. Angenommen 1255, nach andern 1251, baueten Kirch und Kloſter, wo jetzt die Schule iſt, ward 1405 in der großen Brunſt eingeäſchert, aber bald wieder neu erbauet. Hier wurde 1528 die berühmte Diſputation gehalten.
4. Das Kloſter zum H. Geiſt. Geſtiftet Anno (?) enthielt einen Vater und 2 Brüder, die ſehr verſchwenderiſch lebten. 1722 ward die neue Kirch gebauet.
5. Das St. Anthonier-Haus. An der Poſtgaſſe, 1495 erbauet.
6. Das Frauenkloſter in der Inſel iſt Dominikaner- oder Predigerordens, anfangs auf der St. Michaels-Inſel bei Brunnadern in der Aare, und 1288 in die Stadt verlegt, dahin, wo jetzt das Krankenhaus, die Inſel, ſteht, welche 1718 neu gebauet wurde.
7. Das weiße Schweſternhaus. An der Kirchgaß, jetzt Junkerngaß geheißen, Sonnſeite, mußten die Hoſtien backen, und die Kranken pflegen.
8. Das graue Schweſternhaus; wohnten zu unterſt an der Kirchgaß, 13, endlich 23 an der Zahl, mußten die Wachskerzen machen, und die Kranken pflegen.
9. Das St. Johanniterhaus. An der Metzgergaß, neben der Seckelſchreiberei, dem St. Johanniterhaus Buchſee zuſtändig.
10. Das Interlachenhaus. Am Stalden, dem Kloſter Interlachen gehörig.
11. Das Frienisbergerhaus. Am Stalden, ob dem Interlachenhaus. Dem Kloſter Frienisberg gehörig.

Teutſche Landſchaft.

1. Das Stift zu Amſoldingen. Geſtiftet Anno 933 von der Königin Bertha, Königs Rodolphi I. in Burgund Gemahlin, hatte Anfangs 1 Probſt und 4 Chorherren, alles Grafen oder Freiherren. Hatte hohe und niedrige Gerichte; ward 1485 der Stift Bern einverleibt, und von dieſer 1488 der Stadt Bern verkauft.

Digitized by Google

2. Das Stift zu Zofingen. Gestiftet 1242 von Graf Ludwig Hartmann, und Rodolf von Kyburg, Letzterer war der erste Propst.
3. Das Stift zu Därstetten. Propstey und Stift regulirter Chorherren Augustiner-Ordens, ward 1233 von Gregor IX. in seinen Schutz genommen, und 1486 der Stift Bern zugelegt.
4. Das Stift zu Rüegisberg. Ein Priorat Ordinis Cluny. Gestiftet 960 von der Königin Bertha, von Luitpold von Rümlingen reichlich begabet, 1076 vom Kaiser bestätiget und befreiet. Die Edlen von Erlach waren Kastenvögte, ward 1485 der Stift Bern einverleibet.
5. Das Stift zu Herzogenbuchsee. Ein Stift weltlicher Herren, die wohl mit der Propstey Wangen und Thunstetten ein ganzes Stift ausmachten. Gestiftet von Herzog Berchtold von Zähringen, und reichlich begabet. Der Bischoff von Lausanne nennt sich auch Propst von Herzogenbuchsee; ward 1528 sekularisirt.
6. Das Stift zu Thunstetten. War eine Propstey, unbekannt, wenn gestiftet.
7. Das Stift zu Wangen. Auch eine Propstey, aber eben so unbekannt.
8. Das Stift zu Hettisweil. Gestiftet 1107 von Henrico, einem Priester, und seinen Brüdern Notkero und Commodo. Der Propst war ein Glied des Klosters St. Johannsen. Twing und Bahn hat Albrecht von Thorberg verkauft Johannsen Stettler; ward 1526 sekularisirt.
9. Das Stift zu Veltheim. Unbekannt, wenn, und von wem gestiftet, aber der Form der Kirch und andern Gebäuden nach zu schließen, ohne Zweifel ein Chorherren-Stift. 1528 sekularisirt.
10. Das Kloster Königsfelden. Gestiftet 1308 von der Königin Elisabeth aus Ungarn, wegen der Ermordung Kaiser Alberts. Bestand aus einem Franciska-

Digitized by Google

ner Mannenkloster, und einem Frauenkloster St. Clara-Ordens, ward nach der Reformation sekularisirt.

11. Das Kloster Interlachen. Ein Mannskloster regulirter Chorherren Augustiner-Ordens, und dabei ein Frauenkloster. Gestiftet 1130 von Silgero, Freyherr zu Oberhofen und Ried. Der Kaiser legte die Propstey Köniz zugleich dem neuen Kloster bei, ward aber 1235 von Kaiser Friedrich wieder davon gerissen, und dem deutschen Orden übergeben.

12. Das Kloster auf der Insel im Bielersee St. Petersinsel genannt; ein Stift und Priorat St. Cluny-Ordens. 1485 dem Stift Bern einverleibt, 1488 dem Stift St. Johannsen verkauft, 1500 von der Stadt Bern diesem wieder abgekauft, 1528 zum großen Spital gelegt.

13. Das Kloster Trub. Eine Abtey Benediktiner-Ordens, gestiftet 1139 von Herrn Thüring von Brandis, und vom Kaiser in Schirm genommen, 1528 sekularisirt.

14. Das Kloster Gottstadt. Ein Kloster Prämonstratenser-Ordens, gestiftet 1247 von Graf Rodolph von Nydau, mit Consens seiner Brüder. Da war auch ein Frauenkloster und ein Abtei gleichen Ordens, wurde 1528 sekularisirt.

15. Das Kloster Thorberg. Ein Cartheuserkloster, gestiftet 1397 von Herrn Peter von Thorberg nach Zerstörung seines Schlosses durch die Berner. Mitstifter waren Herr Peter von Krauchthal, und Frau Catharina von Belschen s. Ehgemahl, Herr zu Conolfingen, und Jungfer Verena von Seedorf, Herrinn zu Conolfingen; ward sekularisirt. 1528.

16. Das Kloster Frienisberg. Ein Cistercienser- oder Bernhardinerkloster, Cœnobium montis Aurorae. Gestiftet 1131 von Graf Udelhard von Seedorf, und Adelheid, seiner Gemahlin; ward 1528 sekularisirt.

17. Das Kloster St. Johannsen, St. Johannisinsel zu Erlach genannt. Gestiftet 1090 von Huldrico, Grafen

Digitized by Google

zu Foenis, der während des Baues ſtarb. Ihn vollendeten ſein Bruder Cuno, Biſchoff zu Lauſanne, und Burkhard von Haſenburg, Biſchoff zu Baſel. Es war Benediktiner-Ordens.

18. Das Kloſter Röthenbach. Cluniacenſer-Ordens, von der Stift Rüeggisberg abhängig, mit welcher es 1485 der Stift Bern einverleibt worden.

19. Das Johanniterhaus Könitz. Eine alte Pfarrey vor Erbauung Berns, nachher eine Propſtey regulirter Chorherren, nachher 1130 vom Kaiſer dem Kloſter Interlachen zugelegt, nachher 1235 von Kaiſer Friedrich dieſem Kloſter entzogen, und dem Teutſchen Orden zugelegt, welcher da einen Commenduren gehabt. Nach der Reformation ſetzte der T. Orden einen Landvogt von Bern dahin, und verkaufte endlich 1746 dieſe Commendurey um 120,000 Thlr. der Stadt Bern.

20. Das St. Johanniterhaus Sumiswald. Lüpold von Sumiswald übergiebt ſein Schloß mit Twing und Bahn, Rent und Gütern 1225 dem Teutſchen Orden, mit Beding, beſtändig zwei Prieſter da zu halten, und einen Spitel für Arme und Pilger. Alſo ward Sumiswald zu einem Commendurenhaus. 1698 kaufte die Stadt Bern das Haus Sumiswald von dem T. Orden mit Twing, Bahn, Renten u. Gütern um 36000 Thlr.

21. Das St. Johanniterhaus Buchſee. Geſtiftet 1180 von Conrad von Buchſee, der letzte dieſes Stammes, der ſelbſt dreimal zum H. Grab gereiſet und allen Pilgern zum Troſt ſein Haus und alle Güter gewiedmet. Der letzte Commendur Peter v. Englisberg übergab 1528 Buchſee der Stadt Bern gegen ein Leibgeding.

22. Das St. Johanniterhaus Biberſtein war eine Freyherrſchaft, welche Graf Hans von Habsburg dem Rudolph von Bütikon, Commendur zu Klingnau 1335 zu Handen des Johanniter-Ritterordens verkauft um 450 Mark Silber. Dazu kaufte Hans Arnold Sägeßer, Commendur zu Biberſtein 1453, das Schloß Königſtein

nächst dabei gelegen von der Stadt Aarau, 1535 kaufte Bern dieses Haus von den Rittern um 4380 Gl.

23. Das Johanniterhaus Freschholz in der Gemeind Kerzerz, unbekannt wann gestiftet.

24 Das Franziskaner- oder Barfüßerkloster zu Burgdorf. Gestiftet 1270 von Graf Eberhard von Kyburg, Graf zu Burgdorf, jetzt ein Armenhaus in der untern Stadt.

25. Das Dominikaner- oder Predigerkloster zu Zofingen. 1234 kamen die Dominikaner gen Zofingen, ihnen ward Platz zu einem Kloster verzeigt an der Stadtmauer, wo die Stift ist. Aber schon 1242 wollten sie die Stadt dem Feind verrathen, ihr gegebenes Losungswort: Daher goht er! ward aber entdeckt, und die Mönche über die Stadtmauer hinausgehenkt.

26. Das Frauenkloster Königsfelden. Gestiftet durch die Königin Elisabeth aus Ungarn 1308; war dem Clarissen-Orden für adeliche Fräulein gewiedmet, 1528 sekularisirt.

27. Das Frauenkloster zu Rüegsau. Benediktiner-Ordens, unter der Visitation des Klosters Trub. Gestiftet von den Edeln von Brandis, die auch Kastenvögt waren. 1447 verkaufte Wolfgang von Brandis die Kastenvogtey von Trub und Rügsau der Stadt Bern.

28. Das Frauenkloster zu Cappelen. Augustiner-Ordens, und sehr alter Stiftung laut eines Grabsteins von 1001, einer hier begrabenen Aebtissin von Englisberg, ward 1485 der Stift Bern einverleibet.

29. Das Frauenkloster zu Fraubrunnen, Bernhardiner-Ordens, gestiftet 1246 von Grafen Hartmann dem ältern und jüngern von Kyburg, stand unter Aufsicht des Abts von Frienisberg, ward 1528 sekularisirt.

30. Das Frauenkloster zu Siselen. St. insula. Ursuliner-Ordens; unbekannt wann gestiftet.

31. Das Frauenkloster zu Gottstadt. Prämonstratenser-

Digitized by Google

Ordens. 1482 lebte da eine Aebtissin so ärgerlich, daß eine Oberkeit sie Lands verwiese.

32. Das Frauenkloster zu Interlachen. Augustiner-Ordens, von dem Mannenkloster nur durch eine Mauer geschieden. Gestiftet wie dieses 1130 s. oben Nro. 11.

33. Das Frauenkloster zu Dettligen. Benediktiner-Ordens, in der Gemeinde Wohlen, unbekannte Stiftung; ward 1528 an Partikularen verkauft.

34. Das Augustiner Mannenkloster zu Cappelen. In der Gemeinde Wohlen, unbekannte sehr alte Stiftung. Wegen ärgerlichen Lebens wurden diese Mönche vertrieben, und dieß Kloster dem Frauenkloster Cappelen incorporirt.

35. Das Dominikaner Frauenkloster zu Zofingen. Clarissen-Ordens seit 1253.

36. Das Priorat zu Leuzigen bei Arch. Cluniacenser-Ordens.

37. Das Priorat zu Bargen bei Aarberg. Cluniacenser-Ordens.

38. Das Priorat zu Brügg bei Nydau. Cluniacenser-Ordens.

39. Das Frauenkloster zu Aarau. 1270 an der Aar gebauet, wo jetzt die lateinische Schule ist.

40. Bellmont. Im Amt Nydau. Da war eine Propstey, die in die St. Petersinsel im Bielersee verlegt worden.

Digitized by Google

Beilage Nro. II.

Gruner führt in den Deliciis urbis Bernae p. 190 ff. vier päbstliche Bullen an, die sich auf diese Veränderung des Bernerschen Gottesdienstes beziehen. Die erste und vierte dieser Bullen sind in einem deutschen Auszuge aus Peter Langs histor. theolog. Grundriß der alten und jeweiligen christlichen Welt. Einsiedlen 1692 p. 703 ff. mitgetheilt. Ich besitze von diesen Bullen in einer saubern, wahrscheinlich vor der Reformation verfertigten Handschrift die erste Langische vollständig und eine zweite in Lang nicht vorhandene, beide in der latein. Originalsprache, und da diese nicht unwichtigen Aktenstücke meines Wissens nirgends vollständig abgedruckt sind, so glaube ich, die Mittheilung derselben werde dem vaterländischen Geschichtsforscher vielleicht nicht unangenehm seyn.

BULLAE ERECTIONIS COLLEGII BERNENSIS.

Innocentius episcopus servus servorum Dei Venerabili fratri episcopo Lausanensi Salutem et apostolicam benedictionem. Sacri apostolatus ministerio, meritis quamquam imparibus, superna dispositione praesidentes, inter ceteras curas, quae animum nostrum delectant, illam libenter amplectimur, per quam nostrae provisionis, opitulante auxilio [altissimo] a), singulae, praesertim insignes ecclesiae dignioribus titulis ex-

a) Hoc vocabulum in margine additur.

Digitized by Google

tollantur, ac in illis ministri instituantur idonei, qui die noctuque altissimo debitas et devotas laudes persolvant, et ut ea feliciter studioseque [a]) valeant, opem et operam efficaces, quantum nobis ex alto conceditur, impendimus; prout ad divini cultus augmentum, et fidelium devotionis excitationem, ac animarum salutem cognoscimus in domino salubriter expedire. Sane pro parte dilectorum filiorum, Sculteti, Consulum, et universitatis oppidi Bernensis tuae dioeceseos nobis nuper exhibita petitio continebat: Quod olim ipsi, singulari devotione ducti, cupientes terrena in cœlestia, et transitoria in aeterna felici commercio commutare, parochialem ecclesiam, domum, sive plebaniam nuncupatam Sancti Vincentii, dicti oppidi, eorum propriis sumptibus et expensis de novo a fundamentis insigni admodum et sumptuoso opere, etiam ad instar ecclesiae cathedralis construi et aedificari fecerint, illamque libris, calicibus, paramentis, vestibus et aliis ornamentis ecclesiasticis ad divinum cultum necessariis super omnes illarum partium parochiales ecclesias decorarint pariter et ornarint. Cum autem, sicut eadem petitio subjungebat, Sculletus, Consules et universitas praedicti pro divini nominis gloria et exaltatione ac praefati cultus incremento, ipsorumque Sculteti et Consulum, ac totius populi dicti oppidi spirituali consolatione, fideliumque devotionis excitatione, et animarum salute, summa devotione cupiant, dictam ecclesiam, quae per fratres ordinis Beatae Mariae Teutonicorum obtineri consuevit, in secularem et collegiatam ecclesiam, cum certo numero dignitatum et officiorum, et Canonicatuum et praebendarum erigi, ipsaque dignitates, officia ac Canonicatus et praebendas etiam ex eorum propriis bonis sufficienter dotare proponant, dummodo jus patronatus, et praesentandi personas idoneas ad dignitates et officia ac Canonicatus et praebendas hujusmodi, eisdem Sculteto, Consulibus et universitati perpetuo reservetur et concedatur. Pro parte Sculteti, Consulum et universitatis praedictorum nobis fuit humiliter supplicatum; ut ecclesiam praedictam suppressis et extinctis penitus in illa ordine praedicto et dependentia si qua sit, in collegiatam ecclesiam, cum sigillo, bursa seu

a) In certum vocabulum. Ex compendio colligeres esse *subseque*.

Digitized by Google

archa communi et aliis collegialibus insigniis : et in illa unam praeposituram pro uno Praeposito et unum Decanatum , [qui dignitates] pro uno Decano: ac Cantoriam et Custodiam, quae officia inibi existant, pro uno Cantore et uno Custode: nec non viginti quattuor Canonicatus et totidem praebendas pro viginti quattuor Canonicis, de quorum numero Praepositus, Decanus, Cantor et Custos praefati esse debeant, erigere et instituere, aliasque in praemissis opportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur, qui ecclesiarum quarumlibet decus et venustatem, ac in illis divini cultus augmentum et animarum salutem sinceris desideriis exoptamus, de praemissis certam notitiam non habentes, ac singulos ex Sculteto , Consulibus et universitate praedictis a quibuscunque excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis, a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus, quolibet, innodati existunt, ad effectum praesentium duntaxat consequendum, harum serie absolventes et absolutos fore censentes, hujusmodi supplicationibus inclinati, fraternitati tuae, de qua in his et aliis specialem in Domino fiduciam obtinemus, per apostolica scripta mandamus, quantus de praemissis omnibus et singulis, ac eorum circumstantiis universis, auctoritate nostra, per te ipsum te diligenter informes, et si per informationem hujusmodi ita esse repereris, ecclesiam praedictam suppressis penitus et extinctis prius in ea per te ordine , et, siqua sit dependentia, supradictis in collegiatam ecclesiam, cum sigillo, bursa seu archa communi et aliis collegialibus insigniis, ac in illa unam Praeposituram, quae principalis, pro uno Praeposito, qui caput aliorum existat, et illis tam in choro et capitulo, quam processionibus et aliis actibus praesit, et Decanatum, qui secunda, dignitates pro uno Decano ac Cantoriam et Custodiam, quae officia inibi existant, pro uno Cantore et uno Custode ; nec non viginti quattuor Canonicatus et totidem praebendas pro totidem Canonicis, de quorum numero Praepositus, Decanus, Cantor, Custos praefati existant, et omnes in simul capitulum dictae ecclesiae faciant et constituant, ad omnipotentis Dei laudem et gloriam auctoritate nostra erigas et instituas. Nec non quod

Digitized by Google

Praepositus, Decanus, Cantor, Custos et Canonici praefati, qui pro tempore fuerint, omnibus et singulis privilegiis, praeeminentiis, honoribus, praerogativis, favoribus et indultis, etiam quoad delationem almuciorum et aliarum vestium ecclesiasticarum tam hiemali quam aestivali temporibus, ad instar Canonicorum ecclesiae Lausanensis, gaudeant, potiantur et utantur, quibus gaudent, potiuntur et utuntûr dignitates, officia, Canonicatus et praebendas in dicta ecclesia Lausanensi ac collegiatis ecclesiis quibuscunque illarum partium obtinentes, eadem auctoritate statuas et ordines. Et nihilominus Sculteto, Consulibus et universitati praedictis jus patronatus, et praesentandi personas idoneas, videlicet ad Praeposituram nobis et successoribus nostris, Romanis Pontificibus pro tempore existentibus; ad Decanatum vero, Cantoriam et Custodiam tibi et Episcopo Lausanensi etiam pro tempore existenti; nec non ad singulos alios Canonicatus et praebendas praedictos tam pro hac prima vice, quam deinceps, quotiens illos simul vel successive vacare contigerit, Praeposito pro tempore existenti; jus autem instituendi praesentatos ad eosdem Canonicatus et praebendas eidem praeposito, dicta auctoritate reserves et concedas. Nos enim, si erectionem, institutionem, statutum, ordinationem, reservationem et concessionem hujusmodi per te vigore praesentium fieri contigerit, ut praefertur, volumus, quod cedente vel decedente moderno dictae ecclesiae plebano, seu ecclesiam ipsam alias quoquolibet dimittente, cura animarum parochianorum dictae ecclesiae ad Custodem illius pro tempore existentem pertineat, ac omnia et singula, fructus, redditus [sic], proventus, jura, oblationes, obventiones et emolumenta, quae nunc ad ipsius ecclesiae plebanum pertinent et quae pro dote dictae Custodiae per te vel dilectum filium officialem Lausanensem assignentur, percipiat: non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis, nec non quibusvis specialibus et generalibus reservationibus et dignitatibus principalibus in collegiatis ecclesiis, per nos vel sedem apostolicam pro tempore factis ceterisque contrariis quibuscunque. Datum Romae apud Sanctum Petrum. Anno incarnationis dominicae millesimo quadringentesimo octuagesimo quarto, quartodecimo Kal. Novembris. Pontificatus nostri anno primo.

L. de Marcellinis.

Digitized by Google

Sollicitata per me D. Gallettum, qui exposui in totum duc. centum et septem.

Innocentius episcopus, servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam. Cum illius, cujus perfecta sunt omnia, vices, quamquam immeriti, geramus in terris, eum pro viribus imitari nos convenit, ut ea, quae ad ipsius laudem et gloriam pia dispositione incepimus, ad optatum perducamus effectum. Dudum siquidem pro parte dilectorum filiorum, Sculteti, Consulum et universitatis hominum oppidi Bernensis, Lausanensis dioeceseos nobis exposito, quod ipsi tunc, singulari devotione ducti, cupientes terrena in coelestia et transitoria in aeterna felici commercio percommutare [*sic*], parochialem ecclesiam, domum, sive plebaniam nuncupatam, Sancti Vincentii dicti oppidi eorum propriis sumptibus et expensis de novo a fundamentis insigni admodum et sumptuoso opere ad instar ecclesiae cathedralis construi et aedificari fecerunt, illamque libris, calicibus, paramentis, vestibus et aliis ornamentis ecclesiasticis ad divinum cultum necessariis supra omnes illarum partium parochiales ecclesias decoraverant, aliter et ornaverant pro divini nominis gloria et exaltatione, ac praefati cultus incremento ipsorumque Sculteti et Consulum ac totius populi dicti oppidi spirituali consolatione fideliumque devotionis excitatione et animarum salute, summaque devotione cupiebant dictam ecclesiam, quae per fratres ordinis beatae Mariae Teutonicorum obtineri consuevit, in secularem et collegiatam ecclesiam cum certo numero dignitatum et officiorum ac Canonicatuum et praebendarum erigi, ipsaque dignitates, officia ac Canonicatus et praebendas etiam ex eorum propriis bonis sufficienter dotare proponebant, affectantes, quod jus patronatus et praesentandi personas idoneas ad dignitates, officia ac Canonicatus et praebendas eisdem Sculteto, Consulibus et universitati perpetuo reservaretur et concederetur: Nos tum Sculteti, Consulum et universitatis praedictorum supplicationibus inclinati, venerabili fratri nostro Benedicto, episcopo Lausanensi, ejus proprio nomine non expresso, ut de praemissis omnibus et singulis ac eorum circumstantiis universis se diligenter informaret per se ipsum, et si per informationem hujusmodi ita esse

Digitized by Google

reperiret, ecclesiam praedictam suppressis penitus et exstinctis prius in ea per eundem episcopum ordine, et si qua esset dependentia supradictis, in collegiatam ecclesiam cum sigillo, bursa, seu arca communi et aliis collegialibus insigniis, ac in illa unam Praeposituram, quae principalis pro uno Praeposito, qui caput aliorum existeret, et illis tam in choro et capitulo, quam processionibus et aliis actibus praeesset; et Decanatum, qui secunda, dignitates pro uno Decano, ac Cantoriam et Custodiam, quae officia inibi existerent pro uno Cantore et uno Custode, nec non viginti quatuor Canonicatus et totidem praebendas pro totidem Canonicis, de quorum numero Praepositus, Decanus, Cantor ac Custos praefati existerent, et omnes in simul capitulum dictae ecclesiae facerent et constituerent; postquam Scultetus et alii praedicti ut praemittitur, dotassent, erigeret et instituerent, nec non quod Praepositus, Decanus, Cantor, Custos et Canonici praefati, qui pro tempore forent, omnibus et singulis privilegiis, praeeminentiis, honoribus et praerogativis, favoribus et indultis, etiam quoad delationem Almuciorum et aliarum vestium ecclesiasticarum tam hiemali, quam aestivali temporibus ad instar Canonicorum ecclesiae Lausanensis gauderent, potirentur et uterentur, quibus gaudebant, potiebantur et utebantur; dignitates, officia ac Canonicatus et praebendas in dicta Lausanensi et collegiatis ecclesiis quibuscunque illarum partium obtinentes statueret et ordinaret, et nihilominus Sculteto, Consulibus et Universitati praedictis jus patronatus et praesentandi personas idoneas, videlicet ad praepositum (l. praeposituram) nobis et successoribus nostris, Romanis Pontificibus pro tempore existentibus; ad Decanatum vero, Cantoriam et Custodiam praefato, et pro tempore existenti Episcopo Lausanensi; nec non ad singulos alios Canonicatus et praebendas praedictos tam pro ea prima vice, quam item deinceps quoties illos simul vel successive vacare contingeret, praeposito pro tempore existenti; jus autem instituendi praesentatos ad eosdem Canonicos et praebendas eidem Praeposito reservaret et concederet, per quasdam mandavimus; ac voluimus, si erectionem, institutionem, statutum, ordinationem, reservationem et concessionem hujusmodi per eundem tunc episcopum fieri contingeret; quod cedente vel decedente moderno dictae ecclesiae plebano, seu ecclesiam ipsam alias quoque dimittente cura animarum parochianorum

Digitized by Google

dictae ecclesiae ad custodem illius pro tempore existentem pertineret, ac ipse omnia et singula, fructus, reditus, proventus, jura, oblationes, obventiones et emolumenta, quae item ad ipsius ecclesiae plebanum pertinebant, et quae pro dote dictae Custodiae per se vel dilectum filium officialem Lausanensem assignaret, perciperet. Postmodum vero pro dictorum Sculteti, Consulum et Universitatis parte nobis exposito: Quod in ecclesia collegiata in Ansoltingen dictae dioeceseos, quae in loco campestri et sterili ac ab hominibus inhabitato, nec non ab hominum habitatione multum separato sita erat, essent duntaxat unus Praepositus et quatuor Canonici, qui inibi horas canonicas minime persolvebant, sed una duntaxat ibi missa quotidie celebrabatur; ac monasterium monialium loci Interlacus, ordinis Sancti Augustini, ejusdem dioeceseos, per priorissam gubernari solitum, quod monasterio per praepositum gubernari solito dicti loci ejusdem ordinis contiguum erat, et in quo olim quadraginta moniales et ultra esse consueverant, causantibus incuria, negligentia et malo regimine monialium illius, quae eatenus fuerant, item a duodecim annis citra etiam earundem monialium culpam [*sic*] bis incendio devastatum, illiusque ecclesia totaliter destructa fuerat, et in illa octo vel novem duntaxat moniales item existebant, ac inibi singulis diebus una duntaxat missa, et submissa voce in quadam camera celebrabatur, nec erat spes, quod deinceps aliqua monialis inibi reciperetur; verum si canonicatus et praebendae in Anseltingen ad praefatam ecclesiam Sancti Vincentii transferrentur, itaque praepositus ac quatuor canonici praefati ipsius ecclesiae Sancti Vincentii canonici, de numero tamen viginti quatuor canonicorum existerent, nec non dicta praepositura ipsius ecclesiae in Anseltingen et in ipsa nomen Collegii, ac in monasterio monialium hujusmodi dignitas priorissalis et ordo praedictus ac dependentia, si qua foret, penitus supprimerentur et extinguerentur ac moniales praedictae ad alia monasteria transferrentur, seu illis licentia morandi apud earum parentes et consanguineos vel alias honestas personas concederetur: nec non Sanctae Trinitatis de Villario et de Insula in medio lacu prioratus Cluniacensis ordinis dictae dioeceseos, qui conventuales non erant, et quae omnia sub dominio temporali Sculteti, Consulum et Universitatis praedictorum consistebant, suppressis in eisdem prioratibus nominibus prioratuum et

Digitized by Google

dicto Cluniacensi ordine, ac dependentia, si qua esset, nec non dictum monasterium monialium mensae capitulari dictae ecclesiae Sancti Vincentii perpetuo unirentur, annecterentur et incorporarentur, ac tam ecclesiae in Ansoltingen, quam monasterii monialium et prioratuum hujusmodi fructus, redditus [*sic*], proventus, jura, bona mobilia et immobilia quaecunque eidem mensae in perpetuum applicarentur et appropriarentur; profecto ex hoc praepositus et canonici dictae ecclesiae Sancti Vincentii ac aliae personae ejusdem decentius se sustentare, nec non onera eis incumbentia commodius perferre possent et divinis ibi officiis ferventius insisterent, ac in dicta ecclesia in Anseltingen missas et alia divina officia celebrarent seu celebrari facerent monialibusque praedictis, quamdiu viverent, de vitae necessariis congrue providerent: Nos tunc eorum Sculteti, Consulum et Universitatis supplicationibus inclinati, dilecto filio, Guidoni de Pre, canonico Lausanensi ut vocatis, quorum intererat, de praemissis omnibus et singulis ac eorum circumstantiis universis diligenter se informaret, et si per informationem hujusmodi ita esse reperiret, praeposituram, canonicatus et praebendas, ac praepositum et canonicos dictae ecclesiae in Ansoltingen ad praefatam ecclesiam Sancti Vincentii transferret ac statueret et ordinaret, quod praepositus et quatuor canonici praefati, ipsius ecclesiae Sancti Vincentii canonici, de numero tamen eorumdem viginti quatuor canonicorum existerent, nec non praepositurum ecclesiae in Anseltingen hujusmodi, ac in ea nomen collegii, et in monasterio monialium et prioratibus praedictis dignitates et nomina monasterii et prioratuum ac ordines et dependentia praedicta supprimeret et extingueret, monialibus quoque praedictis ad alia monasteria ejusdem ordinis, ubi benevolas invenirent receptiones se transferendi, seu apud earum parentes et consanguineos, vel alias honestas personas, prout eis placeret, commorandi licentiam concederet, ac monasterium monialium et prioratus praedicta cum omnibus juribus et pertinentiis supradictis mensae capitulari ecclesiae Sancti Vincentii hujusmodi perpetuo uniret, annecteret et incorporaret, nec non tam ecclesiae in Anseltingen, quam monasterii monialium ac prioratuum eorundem fructus, redditus, proventus, jura et bona quaecunque, mobilia et immobilia supradicta eidem mensae dictae ecclesiae Sancti Vincentii in perpetuum applicaret et

Digitized by Google

appropriaret, per alias nostras literas mandavimus, prout in singulis literis praedictis plenius continetur.

Postmodum vero, sicut accepimus, tam episcopus ad priorum, quam successive canonicus praefati ad posteriorum literarum praedictarum executionem processerunt. Et pro eo, quod dilectus filius, Wolfgangus de Clingenberg, pro fratre ordinis hospitalis beatae Mariae Teutonicorum *Hierosolymitani*, ac Balivatus Burgundiae et Alsaciae dicti ordinis administratore se gerens, asserens « ad sui notitiam pervenisse, quod Scultetus, Consules et Universitas praefati, seu aliqui eorum vel alii, eorundem Sculteti, Consulum et Universitatis assistentia, auxilio, consilio seu dissimulatione praetendebant dictam ecclesiam Sancti Vincentii erigi facere in ecclesiam collegiatam, et in ea ponere seu poni facere praepositum et canonicos non regulares, ac fratribus dicti ordinis interdicere seu interdici facere exercitium actuum ecclesiasticorum et curae animarum per eosdem fratres in dicta ecclesia Sancti Vincentii exerceri solitorum », ac metuens, ut asserebat', « praefatos magistros et fratres, ac se in dicta ecclesia Sancti Vincentii juribus et possessionibus ejus molestari, et exercitium actuum ecclesiasticorum et curae animarum in eadem ecclesia de facto interdici, vel alias immutationem fieri » suo et aliis nominibus item expressis quandam extrajudicialem appellationem ad nos et sedem apostolicam ab hujusmodi gravaminibus, quae sibi, ut praefertur, timebat inferri', ante executionem hujusmodi interposuerat, et illam Sculteto, Consulibus, Universitati et episcopo praefatis insinuare curaverat: » Et Scultetus, Consules et Universitas praefati ecclesiam Sancti Vincentii, dignitates, officia, canonicatus et praebendas praedictas, de propriis eorum bonis, ut obtulerant et debebant, ante executionem eandem minime dotaverant; et dicta ecclesia Sancti Vincentii ante datum earundem posteriorum literarum in collegiatam nondum per praefatum episcopum erecta fuerat, prout praesupponitur in eisdem posterioribus literis, cum a nonnullis asseratur, praefatum episcopum ad executionem dictarum priorum literarum procedere non potuisse; et illarum praetextu factam per eum erectionem dictae ecclesiae Sancti Vincentii in collegiatam, ac dignitatum, officiorum, canonicatuum et praebendarum, et alia, per eum gesta earundem priorum literarum

Digitized by Google

praetextu et pro illarum executione non valuisse nec tenuisse, ipsumque episcopum», — qui post erectionem eandem, cum Rector, sive plebanus dictae ecclesiae Sancti Vincentii ab ea secessisset et descruisset eandem curam animarum parochianorum illius, custodi ejusdem ecclesiae commisit curam eandem, — «eidem custodi dictarum priorum literarum vigore sic committere non potuisse: posteriores quoque literas praedictas pro eo, quod in eis praesupponitur, dictam ecclesiam Sancti Vincentii jam in collegiatam erectam fore, cum in vero adhuc tunc erecta et ad executionem dictarum priorum literarum processum non esset, subrepticias et invalidas fuisse; ipsique Scultetus, Consules et Universitas dubitent, dignitates, officia, canonicatus et praebendas, in ipsa ecclesia Sancti Vincentii erecta, hujusmodi obtinentes super praemissis, ecclesia Sancti Vincentii, dignitatibus, officiis, canonicatibus et praebendis in ea erectis, et ad illam facta de dicta ecclesia in Ansoltingen et illius canonicatibus et praebendis translatione, et monasterii ac prioratuum unione praedictis molestari posse tempore procedente»: — Nos Sculteto, Consulibus et Universitati, ac erectas dignitates, officia, canonicatus et praebendas hujusmodi in dicta ecclesia Sancti Vincentii obtinentibus, — ne propterea dictarum literarum frustrentur effectu — providere, ipsosque gratioso favore prosequi volentes, motu proprio, non ad eorum, (Sculteti, Consulum et Universitatis, ac dignitates, officia, canonicatus et praebendas in eadem ecclesia Sancti Vincentii obtinentium), aut alterius pro eis nobis super hoc oblatae petitionis instantiam, sed de nostra mera liberalitate et ex certa scientia volumus, et apostolica auctoritate praesentium tenore decernimus, quod tam priores, quam posteriores literae nostrae praedictae, et processus habiti per easdem et earundem vigore, ac inde secuta quaecunque ab eorum omnium datis, valeant, plenamque roboris firmitatem obtineant; et eisdem Consulibus et Universitati, ac erectas dignitates, officia, canonicatus et praebendas hujusmodi obtinentibus suffragentur in omnibus — et per omnia perinde, ac si in eisdem prioribus literis, «quod Scultetus, Consules et Universitas praefati translationem ecclesiae in Ansoltingen et unionem monasterii et prioratuum praedictorum ipsasque posteriores literas et in eis contenta eorum sumptibus et expensis pro constituendis

Digitized by Google

dotibus dignitatum, officiorum ac canonicatuum et praebendarum item erigendorum in ipsa ecclesia Sancti Vincentii procurare et expensas hujusmodi de eorum propriis bonis persolvere » — non autem de eisdem bonis dignitates, officia ac canonicatus et praebendas erigenda hujusmodi dotare proponebant, expressum — « et dicto episcopo, ut postquam translationem et unionem fieri, mandari, ac literas desuper praedictas obtinuissent », — non autem postquam dotassent, ad executionem earundem priorum literarum procederet, mandatum ; et in eisdem prioribus literis, « quod ecclesia praedicta Sti Vincentii juxta praedictum nostrum mandatum et priores literas praedictas in collegiatam erigi debebat », non autem « erecta erat », expressum — ; et quod non solum cedente vel decedente rectore sive plebano dictae ecclesiae Sancti Vincentii, seu ecclesiam ipsam Sancti Vincentii alias quolibet dimittente (prout expressum fuit), sed eo etiam deserente eandem ecclesiam Scti Vincentii (prout se ab ea absentando deseruit, ut praefertur), cura animarum parochianorum illius et jura, illius ratione per dictum plebanum percipi solita, ad custodem praefatum pertinere deberent, decretum extitisset, et appellatio praedicta ante earundem literarum executionem minime interposita extitisset: Non obstantibus praemissis, ac constitutionibus et ordinationibus apostolicis, nec non omnibus illis, quae in dictis tam prioribus quam posterioribus literis voluimus non obstare. Quodque forsan super dicta appellatione et principali negotio ac dependentibus ac emergentibus, ab eisdem inter appellantes Scultetum, Consules et Universitatem, ac erecta dignitates, officia, canonicatus et praebendas obtinentes, hujusmodi lis in Romana curia vel extra eam (cujus statum haberi volumus pro sufficienter expresso) ex nostra delegatione vel alias pendeat indecisa (in qua juxta praesentium literarum continentiam volumus] et mandamus partibus justitiam ministrari ceterisque contrariis quibuscunque) : Nulli ergo omnino homini liceat hanc paginam nostrae voluntatis, constitutionis et mandati infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri ac Pauli, apostolorum ejus, se noverit incursaro. Datum Romae apud Sanctum Petrum.

Digitized by Google

Anno Incarnationis Dominicae millesimo quadringentesimo octuagesimo sexto, pridie Nonas Septembr. Pontificatus nostri anno secundo.

P. Delius.

Sollicitavit D. de Verona. Exposuit duc. LXXX.

Beilage Nro. III.

Wir theilen hier die Einleitung zu dem wahrscheinlich ersten Urbar dieses Stiftsguts mit:

Erneüwerung aller Pfarren, Predekaturen und Pfründen, der Stift von Bern zugehörig, und jezt einem Amptmann derselben Stift im Namen meiner gnädigen Herren einer Stadt Bern zu besolden und zu verwalten zuständig, uß Gheiß u. Ansuchen derselben miner Herren, mit allen ihren ligenden u. zugehörigen Gütern, Zinsen, Renten, Gülten, Widum u. Vermögen, eröffnet unter Wilhelm Zielin, der Zeit Vogt der Stift; Im fünfzehnhundert u. dreißigsten Jahre 1530. fol. 1.

Nachdem der allmächtig ewig Gott meinen gnädigen Herren der Stadt Bern nach viel Erfahrniß Probierung Müy u. Costens sein wahr heilig Wort entdekt, deshalb ihnen zugestanden, allen päbstlichen Pfaffen in ihr Statt u. Gepiet zu erlauben, u. an dero Statt geschikt und erwiesene Männer zu Predikanten u. Verkündern des Worts Gottes darzustellen als sy auch gethan, u. habens in ihr Statt all Chorherren u. Caplanen der Stift mit

ziemlicher Summ abgewiesen, u. dernach wie vordiß Predikanten u. Diaconos, deren zween sind, einem Vogt der Stift zu versolden bevolchen, damit sie dem, so ihnen von meinen Herren u. vorab von Gott bevolchen, in Treuwem vorstan mögend.

Berchtholdus Haller, der eint Prädikant ist lang ob zehen Jahren vor der Disputatz Predikant allhie gewesen, der ouch zu gutem Theil (uß der Fürsechung Gottes) das Evangelium mit seinem geschikten treuen Fürtrag auf die Bahn gebracht, u. für u. für gepflanzet, daß es überhand genommen, u. die verfluchte Papisterey unterdrukt. Derselb hat die Behausung oben an des Amptmanns Haus, in eim Tag sampt neißwas Garten darhinter allhie inne, darzu ein ehrliche? jährliche Besoldung ein ganz Jahr uß dem Kasten.

(Am Rande steht mit verschiedener Handschrift.)

Februario 1537 ist gestorben im Frieden. Hett ich sin Behausung u. Corpus Petrus Cuntz.

Ist Cuntz auch gestorben, im Hornung 1544, hat sein Pfrund und Haus Simon Sulzer.

Im Meyen 1548 ist Hr. Sulzer geurlaubt u. gan, da statt zog in dieß Haus Hr. Jos. Kirchmeyer, vor Predikant zu Küßnacht am Zürich-See.

Digitized by Google

Beilage Nro. IV.

Diese Bevogtung fand neben den von dem schlechten Haushalten der Geistlichen hergenommenen Beweggründen wahrscheinlich auch darum statt, um dem bei der allgemein vorausgesehenen baldigen Religionsverbesserung möglichen Entäußern und heimlichen Entwenden der wichtigsten Dokumente, Titel und anderer Kostbarkeiten durch listige Klostergeistliche*) zuvorzukommen; ein Fall, der im Jahr 1579 bei der Besitznahme des Bisthums Basel durch die Franzosen mit dem Kloster Bellelay auch statt fand, so daß die damals verschwundenen wichtigsten Dokumente und Schriften auch bis jetzt nicht wieder zur Hand gebracht werden konnten.

Wie ungerecht und einseitig schildert nicht auch Chorherr Geiger von Luzern in seinen Zügen aus der Reformationsgeschichte der Schweiz, 2te Abth. S. 85. ff. den Geist der damaligen, der Reformation nicht ungünstigen Regierungen, besonders der Zürcherschen, welche der Bernerschen in der Bevogtung ihrer geistlichen Stiftungen Septbr. 1525 (1523?) vorangieng, als wäre nur Interesse und schnöde Geldsucht, keineswegs aber gerechte Aergerniß über den abscheulichen Mißbrauch, der in den Klöstern mit diesen reichen Gütern statt fand, und ein wahrhaft frommer, nach Wahrheit und ächtem Christenthum begieriger Sinn der vornehmste Sporn und die wahre Triebfeder der weitaus grössern Zahl der damaligen schweizerischen Regenten gewesen.

---

*) Man denke an die Entwendung der kostbaren Monstranz aus der Großmünsterkirche der Hauptstadt selbst.

Digitized by Google

Schon 1527 Freytags nach Jakobi (al. den 4. Aug.) wurde über alle im Canton befindl. Klöster, Abteyen, Priorate, Commenthureyen ꝛc. ꝛc. aus dem Mittel der Regierung jedem ein Vogt verordnet, der alle Urbarien u. Zinsrödel hinter sich halte, u. ehrlich vor Rath über seine Verwaltung Rechnung ablegen sollte.

Die ersten waren folgende:

Bern, Obervogt der Stift: Sulpitius Haller; über die Barfüßer Gilian Sibold; über die Prediger Hans Otti;

Seilerin-Spital: Diebold von Erlach. Vogt gan Künitz: Wilhelm Schwander. Buchsee, Thunstetten: Andreas Zeender.

Sumiswald: Friedli Schwyzer. Thorberg: Hans Schlegel. Frienisberg: Bendicht Rot. Trub: Heini Räber.

Interlaken: Hans Bikert. Zofingen: Cunrad Dübi. Gottstatt: der Vogt zu Nidau. Biberstein: Der Vogt zu Schenkenberg.

Wyler: der Vogt zu Laupen. Fraubrunnen: Ehrhard Kindler. Dettligen: Vinzenz von Werdt. Herzogenbuchsee: Hans Strähler.

St. Johannis-Insel: Hans Sorgo ꝛc. ꝛc.

Zugleich wurde allen Klöstern verboten, Fremde zu Ordensleuten anzunehmen.

Auf diese Verordnung kamen verschiedene Botten aus den Klöstern u. umliegenden Gegenden, die Aufhebung der Bevogtung zu erhalten ꝛc. ꝛc. Interlaken wurde sogleich derselben entlassen, den übrigen aber die Verheißung gethan, in Monatzeit die Antwort zu überschicken.

Conv. Archiv. T. XI. p. 30. u. T. IX. p. 342.

Digitized by Google

Beilage Nro. V.

Aus dem Reformations-Mandat vom 7. Februar 1528.

VII.

Alsdann auch die Mäß, Jahrzyt, Vigill, Seelgrät, die ſiben Zyt, wie mans genempt hat, u. ander Stiftungen zu Abfall kommen, u. aber åben vil Zinß, Zächenden, Rånt, Gült, liegend Stük, u. ander Güter u. Hab daran bewånnt worden u. kommen ſind; wellen wir darum nit geſtatten, daß yemants, wär der ſye, ſölch Güter, ſo den Klöſtern, Stiften, Pfarren u. andern Kilchen geben und zugordnet ſind, da dannen zůche, noch einicher G'ſtalt ihme zueigne noch zuſtelle, ſonders ſoll alles, wie vor Alters hår, ußgericht u. bezahlt werden. Damit die, ſo in ſölichen Klöſtern, Stiftungen u. Kilchen verpfründet und beſtåtet ſind, ihr Låben lang, wo ſy darinne blyben wöllen, verſåchen ſyend, u. alſo im Friden abſterben; Und nach Abgang derſelbigen werden wir aber thun u. handeln, was die Billichkeit erfordert; Nit daß wir ſölich Güter in unſern Nuz zyechen wöllen, ſonders die, ſo ſy doch Gottsgaben genempt ſind, der fügen verſchiken u. verordnen, daß wir deß gägen Gott u. der Welt Glimpf u. Råcht ze haben verhoffen. Ob aber ſundrig Perſonen, die noch by Låben, etwas für ſich ſålbs durch Gott an die Klöſter, Stiften u. Kilchen frywillig geben hått en, und daſſelbig wieder dannen nemmen wölten, laßen wir es beſchechen, u. ihrer Gewüßen heimgeſtellt haben, hie beyter unvergriffen, was die Abgeſtorbenen vergabet u. verordnet haben, das ſoll nyemants dannen nemmen. Aber der ſundrigen Capellanien und anderer Pfrůnden halb, ſo nit Pfarren ſind, die durch ſundrig Perſonen

Digitized by Google

oder Geschlächte gefundiert und gestifft worden, in kurzem oder vorlangist, wellen wir nit vor sin, daß die Stifter und auch der Stifteren Freünd mit sölichen Capellanien und Pfründen, auch derselben Güllten, Güter und Widem thun mögend nach ihrem Gefallen. Gleiche Meynung hats umb die Capellanien und Altaren, so die Gesellschaften gestifft hand; was aber ander Lüt däran geben hätten, das soll belyben. So denne der Pfarren halb, so den Klöstern und Stiften zugethan sind, haben wir geordnet, daß die Vögt derselben Clöstern u. Stiften, samt den Kilchmeygeren derselben Pfarren eygenlich erkunden, was einer yeden Pfarrpfrund Corpus und Widem betrage, und demnach uns sölichs anzeigen, damit die Pfarrer u. Predicanten der Notdurft nach versechen werdind, u. ihr ehrlich Uß-kommen habind. Wir wellind ouch nit gestatten, daß sondrig Patronen, so man nempt Lächenherren der Pfarrpfründen, eynigen Gewalt haben, die Pfründen ze mindern, noch zu ihren Handen ze ziechen das, so zu sölichen Pfarrpfründen gehört, damit dhein Mangel noch Abgang der Pfarren entstande.

Beilage Nro. VI.

Helvetiſche Konfeſſion, lateiniſch und deutſch, 28. Kap. von den Kirchengütern.

Lateiniſcher Originaltext.

Opes habet ecclesia Christi ex munificentia principum ac liberalitate fidelium, qui facultates suas ecclesiae donarunt. Opes enim habet ecclesia facultatibus et habuit ab antiquo facultates ad res ecclesiae necessarias sustinendas. Ac verus usus opum ecclesiae quondam fuit, et nunc est, conservare doctrinam in scholis et coetibus sacris cum universo cultu, ritibus et aedificio sacro, conservare denique doctores, discipulos atque ministros, cum rebus aliis necessariis, et imprimis pauperibus juvandis atque

Deutſche Ueberſetzung von Leo Jud.

Die Kirchen Chriſti hat Güter, aus reicher Vergaabung der Fürſten und Herren, und aus der Freygäbe der Gläubigen, welche ihre Haab und Güter der Kirche geſchenkt und vergaabt habend. Dann die Kirch bedarf, daß ſie Güter habe, hat auch von Alter her Güter gehabt, zu erhalten die Ding, die der Kirchen nothwendig ſind. Und von Alter her iſt das der recht Brauch der Kirchengütern geweſen, der es auch noch iſt, das man die Lehr erhalte in den Schulen, auch in den heiligen Verſammlungen an Kanzeln ſammt dem Gottesdienſt, Bräuchen und Kirchengebäuen; daß man auch erhalte die Lehrer, die Jugend, die zu der Lehr gewiedmet iſt, und die Diener der Kirchen, ſammt anderen nothwendigen Dingen, u. fürаus, daß man den Armen daraus helfe

Digitized by Google

alendis. Deligantur autem viri timentes Deum, prudentes et in oeconomia insignes, qui legitime dispensent bona ecclesiastica. Si vero opes ecclesiae per injuriam temporis et quorundam audaciam, inscitiam aut avaritiam translatae sunt in abusum, reducantur a viris piis et prudentibus ad sanctum usum. Neque enim connivendum est ad abusum maxime sacrilegum. Docemus itaque, reformandas esse scholas et collegia corrupta in doctrina, in cultu et in moribus, ordinandamque esse pie, bona fide atque prudenter pauperum subventionem.

u. sy nähre: Dazu sollend erwählt werden, Gottsförchtige Männer, fürsichtig u. weis, fürbündig u. geschikt mit der Haushaltung, welche die Kirchengüter recht u. ordentlich verrächnend u. verwaltend. Wenn aber durch Schaden der Zyten u. Etlicher Frevel oder Unwüßenheit u. Geiz die Kirchengüter in ein Mißbrauch gezogen wärend, so söllend sy durch Gottesförchtige fürsichtige Männer wiederumb zum rechten heiligen Gebrauch gebracht werden. Dann man soll nit laßen fürgehn, daß durch den Mißbrauch die Kirche beraubt werde. Darumb lehrend wir, daß man sölle reformiren die Schulen, Collegia oder Stifte, so an der Lehr, Gottesdienst u. Sitten verböseret und verderbt sind, und daß die Hilff und Unterhaltung der Armen gottseliglich, treulich u. weislich geordnet werde.

Digitized by Google

Beilage Nro. VII.

In dem Memoriale der Classe Nidau v. 11. Sept. 1597 (S. Convent-Archiv, T. VIII. pag. 267) gegen das vom 29. Jul. 1797 erlassene Mandat an die gesammte Geistlichkeit findet sich folgende auf die Kirchengüter bezügliche Stelle:

Mit gnädiger Betrachtung auch deßen, daß man Euer Gnaden von Anfang der Reformation alle Kilchengüter gütigklichen in d'Händ geben, mit Vermahnung, wie man sich deren halten und gebrauchen solle; da auch Er. Gnaden uns hoch verheißen und zug'sagt hat, nit allein alle Schulen, Kilchen und Kilchendienst sammt den Armen in Stadt und Land, sondern auch uns, unser Weib und Kinder wohl und ehrlichen zu halten, und jederzeit in gnädige Betrachtung zu haben, das auch bisher geschehen, welches auch löblich und ehrlich, und darumb wir Euch auch groß Lob und Dank sagend ꝛc. ꝛc.

Ebendas. heißt es in Betreff der Verringerung der Pfründen: „Zudem, daß Ihr selbs viel der guten Mittlen uns entzogen, da wir etwas weiter hätten mögen ersparen; und dennoch noch weiter geneigt seyd, Zeenden und ander Ding uns zu entzeuchen, daß also nicht unserer Liederlichkeit soll zugeschrieben werden ꝛc. ꝛc.

Noch stärker drückt sich die Claße Büren, und zwar folgendermaßen aus:

„Betreffend den dritten Artikel, daß ihr in unserm Absterben gegen unseren Weyb und Kinderen nit wellent beschwert syn, wie vor Alters her: könnend wir da nit verbergen, daß sölche Ungnad uns insonder z'wider und beschwerlich. Vorhin im Pabstumb hend vil andächtige Leut groß Gut an Gottesdienst gewendt und seine Diener, Es hend viel Pröbst, Aebt und Guardiane und Andere treffentlich wohl hausgehalten, viel Gut an sich und den

Digitized by Google

Gottesdienſt erkauft und bezahlt, inmaßen daß ſie ſtatliche Einkommen überkommen, Rent und Gülten, Zins u. Zeenden, ſchöne Meyerhöf und Güter, Klöſter und reiche Häuſer. In chriſtlicher und evangeliſcher Reformation hend unſere Vorderen, die erſten Prädikanten, ſemlich groß Gut und Reichthumb von Handen geben, aus was G'walt iſt uns nit zu wüßen, dann ſolche Güter dem Gottesdienſt und den Kirchendienern geordnet g'ſyn ſind; ohn Zweifel hend ſie es than guter Meynung, und inſonderheit aus gutem Vertrauen zu einer frommen Oberkeit, es würde dieſelbe allzeit ſeyn ihre getreue Väter und Säugammen, ihnen ehrliche Beſoldungen ſchöpfen, was übrig, unter die Armen austheilen, und wurdend ſie, die Obern, allezeit offene Händ u. Klöſter han für ſie die Kirchendienere; wie dann wir ſolches von ehrlichen alten Prädikanten har hand, welche bezeugend, und die älteſten noch zeugend mündlich, daß die Oberkeit ihren Kirchendienern verheißen, ihre Pfründ allwegen zu mehren dann zu mindern, die Klöſter ſollend der Prädikanten offene Häuſer ſeyn, ſo wölle man nach ihrem Tod Weyb und Kind für bevolchen han. Ob ſolches nun geſchehe, wüßend ihr, Gn. Herren und Oberen am beſten! Zu was merklichem Gut etliche eurer Burgern in Klöſtern, Spitälern und Schaffnereyen khon ſeyend, etwa in gar kurzen Jahren, iſt männigklichen unverborgen.

Wie man nun die Händ ob unſern Pfründen zeige, iſt euch wohl im Wüßen, hand in kurzen Jahren viel guter Zehnden gar mächtig einziehlet, und dräuend uns nochmalen, nit nachzulaßen, damit wir deſter baß ſtudiren könnendt, grad als wenn die Leviten und Prieſter im A. Teſtament, denen Gott die Zehnden geſtiftet, auch nit hättend müſſen ſtudieren. Wie werth wir dann ſeyen in Klöſtern und Schaffnereyen, da doch etwan viel uff, u. ſy viel leut (?) wohl beſſer werdendt, das klagend wir Gott im Himmel; in summa, unwerthe Gäſt ſind wir in dem Gut, welches fürnemlich den Geiſtlichen gehört und geordnet worden; wie wehe es uns thüye, kann ein Jeder ſelbſt denken.

Digitized by Google

Und ſodann unſere gn. Herren und Oberen an viel Orten uns ſo eng einziehlend, und wir ſonſt uff dieſem Erdtreich nirgends etwas zu gewinnen hand, wie man es denn ungern hat, wenn wir etwas kauffend und märtend, und es denn z'Faal käme, daß wir von Gott uß dieſem Jammerthal berufft und wenig oder kein Gut hinter uns verließend, ſo würde das gwüßlich erfolgen, daß abermal unſer Wyb und Kinder an Bettelſtab geriethen, müßtend offentlich dem Almuſen nachgahn, welches dann, abermahlen vielen ehrlichen Leuten anläßig wäre, ihre Kinder in kein Kirchendienſt zu erziehen. Wie ärgerlich ſolches dem h. Evangelio und auch unſern Gn. Herren u. Oberen, welche ſo viel u. rychs Kirchengut beſitzendt u. brauchendt, unloblich wäre, könnt ihr ſelbs nach Er. Gnaden Wysheit wohl erkennen.

Ja! ſagt Mancher, hätte ich ſoviel Einkommen, ſo viel Korn und Gelt, ich wollt noch etwas fürhan, es hätts doch ein Rathsherr kaum ſo gut! — Nun, Gn. Herren! was Ihr für Beſoldung heigend, iſt uns nit in Wüßen, mögend Euch wohl alles Guts gönnen u. erwünſchen, aber dennocht iſt uß dem Fürſchlag zu ermeßen, welche es beßer heigendt? Was dann unſere Pfründen anbetrifft! ach Gott deren ſind etliche gar ſchmal, andere dann, welche etwas mehr hand, wenn ſie könnten haushalten, wie etwan ein gemeiner Bürger, ſo wäre es etwas. Aber wie iſt ihm dennocht zu thun? einer, der im Haupt arbeitet, der mangelt fürwahr ein Trunk Wein! Dazu ſoll ein Diener nach der Lehr Pauli freygebig u. gaſtfrey ſeyn. In summa wir hand merklichen Ueberfahl von Heimbſchen u. Frömbden der Armen halben. Da hand wir bey uns nit Spittähl (dann es ſind Hausarmen, Strauchende, Kranke u. Nakende), ſy dahin zu ſchicken; es iſt nit genug, daß wir ein Pfennig oder zween alle Wochen in die Büchſen legendt, ſondern wir müſſend ſy beherbergen, ſpyſen, kleiden, etwan auch Geld geben noch dazu, item einem briſt Milch, dem andern Mähl, dem dritten Fleiſch oder anders. Und da hat man alle Zuflucht und troſt zu einem Predikanten; wann dieſers derſelbig nicht thut, ſo iſt

Digitized by Google

er verschreyt u. gyltet syn Predigen gar wenig. Was dann unsere Kind belanget, wend wir sie in unserm Stand ufferziehen, so müßend wir sy viel u. lange Jahre in den Städten verdingen, andere dann Handtwerk lehren u. sie kleyden. Was das bringe einem, der nüt weder syn Pfrund hat, das wüßendt wir mit Kummer.

Derohalben, Gn. Hrn. u. Väter! wir Euch höchlich bätten, entweder baaß uns mit den Kirchengütern zu begaben, oder recht das väterlich Mitleid gegen uns zu erzeigen, damit wir auch desto mehr Ursach heygend, den allmächtigen Gott, den Vater der Erbarmungen u. Gott alles Trostes für Er. Gden Wohlstand und langes Leben, zu bitten; die welche ihre Pfründen liederlich verschwenden und also mit ihrem liederlichen vollen Läben ihren Kindern böse Väter sind, straffen, die Frommen aber, auch ehrlich Wyb u. Kinder, deßen nicht entgelten laßen.

In der von gesammter Geistlichkeit deutscher Landen abgefaßten Bittschrift d. d. 29. Nov. 1597 und vorgetragen den 30. Nov. durch acht Repräsentanten, worunter 6 Decanen, steht über die Kirchengüter Folgendes:

Ja auch eure liebe Vorfahren hand zur Zeit der christlichen Reformation unsern Vorfahren, wie wir gar gläublich von ihnen gehört, gar viel Guts verheißen, daß sie nämlich wellind unsere Väter syn, unsere Kinder halten, als wenn sie geborne Burger in der Stadt Bern wärendt, wo wir für die Closter auf- und nieder wandelten, söllend wir da unser Eßen und Trinken u. Herberg finden, als wann wir da daheim wärindt. Auch sonderlich das Closter Thorberg für die alten prästhaften, unbrauchlichen Predicanten und ihr Haußfrauen uffenthalten wöllindt,

Digitized by Google

welche Verheißungen zu nüt u. aufgehebt werdindt, wenn der neuwen Predikanten-Ordnung geſtracks ſollte nachgelebt werden. — Und ein wenig nachher: „Gedenket dennocht auch, gnädige u. liebe Herren u. Obern, daß ihr eben ein namhaft u. groß Kirchengut zu Euweren Handen gezogen, uß welchem Er. Gnaden u. Euwere Amtleuth ein hübſchen Nutzen empfachen, welches alles vorhin von den Geiſtlichen iſt beſeßen worden u. noch uff den heutigen Tag billich iſt, daß uß demſelbigen voraus der Gottesdienſt u. die Diener deßelben ehrlich und nach Nothdurft verſächen werdindt.

Sind wir dann ſo kleinfüg in Eüweren Augen, daß Ihr es um unſertwillen nicht thun wöllendt, ſo thüend es doch um der Ehre Gottes willen, damit das Studieren nit in Abgang gerathe, und die Kirchen mit der Zeit nit etwan fromme, gelehrte u. getreuwe Diener mangeln müßindt, und müßind ſich mit liederlichen Lumpenleuten behelfen, wie gewüßlich geſchehen wird, wenn Euere Freundlichkeit gegen den Dieneren des Worts Gottes würde nachlaßen, und die Nutzung der Predikanten ſollte von Tag zu Tag geſchmälert werden, u. ihr Wyb u. Kind ziemlicher Hilf u. Handreichung ſollten entſezt werden.

Darum wöllend wir Er. Gden nochmalen gebeten han, um eueren guten Willen gegen uns armen Dienern des h. Evangelii; welchen ſo wir geſpühren mögen, ſo wöllend wir uns flyßen, unſer Amt zu verrichten mit ſtudieren, wachen, predigen und beten, auch gottſeliglich zu wandeln, ſparſam hauszehalten, u. Er. Gden aller Beſchwerden unſerthalben zu überheben, mehr dann bisher nie von uns beſchehen; auch Gott den Allmächtigen für Euer Gden Wohlſtand, langs Läben, glückliche u. langwierige Regierung gar emſig bitten u. anrufen. Wofern wir aber nüt mögen ußbringen (deß wir uns doch nit verſehen), ſo müſſend wir es wohl mit Geduld lyden, und den ganzen Handel Gott dem Allmächtigen heimſezen und ihn bitten, daß er nüt deſt minder treue Arbeiter u. Prediger in ſeiner Gemeind erhalten wölle.

Digitized by Google

Denne bitten wir, Er. Gden weilind dieſen unſern Bericht und unterthänige Supplication im Beſten verſtahn, u. nit für übel aufnehmen. Dann gleich wie wir erkennen, Er. Gden Hochheit zu gehorſamen ſchuldig ſyn in allem das nit wider Gott iſt: alſo wüßend wir auch, daß Er. Gden ſchuldig ſind, unſere Bericht zu hören und unſer Bitt zu leſen, und wofehr die zur Erbauung dienet, uns in derſelben zu willfahren.

Geben in Er. Gden Stadt allhier auf Zinſtag den 29ſt. Nov. 1597ſten Jahres.

Er. Gden. unterthänige u. gutwillige Kirchendiener, Decani Er. Gden deutſcher Landen, in ihrer gemeinen Capitelsbrüdern Namen.

Beilage Nro. VIII.

Reglement wegen Beziehung der Pfrund-Tax-Gelder.

Da es MnGnH. den Räthen unterm 19. Juni 1762 gefallen, wegen Beziehung der Pfrundtaxgeldern eine andere u. beßere Einrichtung zu machen, u. MnHh. den Schulräthen aufzutragen, über dieſes Penſum zu arbeiten: Haben MnGnH. Räth u. Burger über das ihnen vorgetragene Gutachten, in Milderung der sub 7. Martii 1694 u. 25. Jan. 1723 dahero ausgegangenen Verordnung und für ſo lang es Ihnen beliebig u. gefällig ſeyn wird, nachfolgendes Reglement u. Verordnung errichtet, als:

1) Sollen alle Pfründen der 1ten Claße wegen Geringheit des Einkommens von allem Tax befreyt ſeyn. Darunter dann auch begriffen ſeyn ſollen: Ligerz, ſo zwar in der 2ten Claße,

Digitized by Google

laut MnGnH. Erkanntnuß vom 6ten May 1702 aber vom Tax befreyt ist. Aetigen, Guggisberg als Pfründen, die in den Mediat-Landen gelegen sind, laut MnGnH. Ordnung vom 25. May 1698. NB. Läuslig en, welches in gleichem Bezirk ligt wo Aetigen, ist zwar hier zu enumeriren vergessen worden: Es haben aber MnHhrn. Teutsch-Sekelmstr. u. Venner in der unt. 4. May 768 paßirten Pfrund-Tax-Rechnung angenommen, daß es in die gleiche Categorie gehöre, und haben es demnach Taxfrey erklärt.

Sammtliche übrige Pfründen dann sind von MnGnHhrn u. Obern mit folgendem Tax belegt worden:

2) 2te Claße: a. zu Kr. 40 — 25 Stellen: Arch, Amsoldingen, Belp, Erlach, Ferenbalm, Grafenried, Gränichen, Hasli bei Burgdorf, Herzogenbuchsee, Jegenstorf, Kölliken, Köniz, Koppigen, Krauchthal, Leutwyl, Lyß, Oberburg, Rüderswyl, Rütti, Stettlen, Thun, 1te Stelle, Twan, Wattenwyl, Wynigen, Zimmerwald.

b. Zu Kron. 50 — 11 St.: Bargen, Bätterkinden, Brittnau, Gampelen, Gurzelen, Lozwyl, Münsigen, Rapperswyl, Schüpfen, Vechigen, Windisch.

c. Zu Kron. 60 — 9 St.: Bürglen, Huttwyl, Mett, Röthenbach, Staufberg, Suz, Thalheim, Uzenstorf, Wynau, Walterswyl, Wohlen.

d. Zu Kron. 80 — 11 St.: Ammerswyl, Arberg, Auenstein, Bleyenbach, Mandach, Muri, Rohrbach, Seeberg, Ursenbach.

3) 3te Classe. a. Zu Kron. 100 — 6 St.: Affoltern, Burgdorf, Kilchberg, Madiswyl, Siselen, Teuffelen.

b. Zu Kron. 120 — 3 St.: Höchstetten, Sigriswyl, Thurnen.

c. Zu Kron. 150 — 3 St.: Rügsau, Signau, Wichtrach.

d. Zu Kron. 200 — 3 St.: Eriswyl, Lüzelflühe, Walperswyl.

e. Zu Kron. 250 — 3 St.: Gerzensee, Oberwyl, Vinelz.

f. Zu Kron. 300 — 2 St.: Ins, Kirchdorf.

Digitized by Google

4) Zu Bern zahlt a. Kron. 50 der Herr Theologus primarius, denne die Hrn. Pfarrer u. Helfere des Groß-Münsters, u. die Hrn. Predikanten auf der Nydeck u. zum Heil. Geist, zusammen 9 Stellen. b. Kron. 30 die sämmtlichen Herren Professoren, insoweit selbige im Convent sind.

Termin u. Weise der Bezahlung.

Damit aber MnGnh. u. Obern Intent erreicht werde, haben Hochdieselben in Ansehen der Beziehung dieser Targelder für das künftige statuirt u. geordnet: daß von nun an und ohne einigen Nachlaß ein jeder Pfarrer seinen Pfrundtax in 10 gleichen Terminen, u. zwar den ersten gleich im 2ten Jahr nach seiner Beförderung u. von dannen von Jahr zu Jahr jeweilen an der ordinären Versammlung des Capitels einem jeweseuden Herrn Cammerer einhändigen, und durch denselben an den Herrn Tarsekelmeister zu MnGnH. Disposition überlassen werden solle. Es mag nun ein Hr. Pfarrer absterben, in welchem Jahr seines Pfrundgenusses es die göttliche Vorsehung bestimmen wird, so soll es bei demjenigen verbleiben, was die Zahl der Jahre seines Genußes mitbringen wird; und soll derjenige so seine 10 Termine überstanden und abgeführt haben wird, von allen fernern Taxanlagen befreyt seyn.

Bestraffung der Saumseligen.

Diese Zahlungen dann richtig zu erhalten, langet hiermit MnGHrn. u. Oberen Befehl an alle Classen, daß sie die Saumseligen in die Capitelsacta verzeichnen, u. MnGHrn zu gebührender Bestrafung verleiden.

Alte Targelder ohne Säumniß zu beziehen.

Was dann die ausstehenden Targelder anbetrifft, so ist MGHrn. Willen u. Verstand, daß selbige nach denjenigen Reglementen, welche zu der Zeit, da sie ihre Pfründen erhalten, in Kraft gewesen, bezahlt, und dem Herrn Tax-Sekelmeister zu Handen MnGHrn. ohne Säumniß eingesandt werden.

Ausnahme für die Erben der Abgestorbenen.

Von denen aber, so verstorben, haben MnGnHrn. u. Obern

die verfallenen Taxgelder in Gnaden nachgelassen und nichts fordern wollen.

Welches zu künftigem Verhalt u. Befolgung also dekretirt worden coram 200, den 29. Novembris 1765.

Canzley Bern.

Summe der Taxpflichtigen Pfründen.

2te Claße mit 56 Stellen.	25	Pfründen zu	Kr.	40	geben	Kr.	1000
	11	" "	"	50	"	"	550
	9	" "	"	60	"	"	540
	11	" "	"	80	"	"	880
3te Claße mit 20 Stellen.	6	" "	"	100	"	"	600
	3	" "	"	120	"	"	360
	3	" "	"	150	"	"	450
	3	" "	"	200	"	"	600
	3	" "	"	250	"	"	750
	2	" "	"	300	"	"	600
	76						6330
	9	Stellen in der Hauptstadt zu		50	"	"	450
	5	" " "		30	"	"	150
	90	" " "				"	6930

Ueber die in eben diesem Revolutionsjahr von der neuen Helvet. Regierung erkennte und so tief in das Kircheneigenthum eingreifende Abschaffung aller sogenannten kleinen — und die ausgesprochene Loskäuflichkeit der großen Fruchtzehnden und Grund- oder Bodenzinse, welche eine neue und wohl die wichtigste Epoche in der Geschichte unsers Kirchengutes ausmachen, so wie über die Verfügungen der Liquidations-Commission in Freiburg, insofern dieselben bei der Ausscheidung und näheren Bestimmung des Bernerschen Stadt- und Staatsguts betreffen, wage ich es nicht, wegen gänzlicher Unkunde dieser Verhandlungen hier ausführlicher

einzutreten. Ich zeige sie aber als eine der vielen und bedeutenden Lücken hier an, welche ein anderer, tiefer als ich in diese Staatsgeheimnisse Eingeweihter, dereinst wird auszufüllen haben.

Die beiden Hauptdekrete über die neue Besoldungsart der Geistlichkeit, vom 7. Mai 1804 und 18. Dec. 1824, nebst den durch Abtretung u. Ankauf mehrerer Collaturen, so wie durch Einverleibung von 20 neuen Pfarreyen des Jura in das Progressiv-System nöthig gewordenen Abänderungen in dem ersten ursprünglichen Dekret hier wieder abdrucken zu lassen, fand ich nicht nöthig, da sie schon abgedruckt in den revidirten Gesetzen und Dekreten, so wie in den neueren Gesetzen Th. III. in Jedermanns Händen sich befinden, und die durch dieselbe bewirkte ökonomische Lage der Geistlichkeit, die wenig zu wünschen übrig ließ, aus dieser Beilage zum Theil auch ersichtlich ist.

Beilage Nro. IX.

Entwurf einer im Nov. 1830 vorbereiteten, aber nie zu Stande gekommenen Einladung an die gesammte Bernersche Geistlichkeit zu einer gemeinschaftlichen, ehrerbietigen Vorstellung, betreffend die Sicherung des derselben zugehörigen Kirchengutes, und der aus demselben geschöpften, und ihnen reglementarisch quartaliter zufließenden Besoldungen.

Nach dem traurigen Wirrwarr der Revolutionszeit von 1798 und der Wiederherstellung einer ordentlichen Regierung in un-

Digitized by Google

serem Vaterlande war es eine der ersten Sorgen der unsrigen, dem Verfall der Religion, und der fast allgemeinen Noth ihrer Diener so schnell als möglich zu Hülfe zu kommen. Durch die Abschaffung der sogenannten kleinen Zehnden, und die fast allgemein geforderte und zugestandene Loskäuflichkeit der großen Zehnden und Bodenzinse, welche einen Hauptbestandtheil des Einkommens so vieler Pfarreien ausmachten, wurden diese nicht nur beträchtlich an ihrer urbarmäßigen Besoldung verkürzt, sondern es öffnete sich ihnen auch die trübe Aussicht, bei allfälligen Anträgen zum Loskauf, selber in endlose Processe und Streitigkeiten verflochten zu werden. Diesen Verdrießlichkeiten suchte die neue Regierung indessen dadurch zuvorzukommen, daß sie am 7. Mai 1804 mit den Vorstehern der Geistlichkeit einen feierlichen Traktat schloß, nach welchem sie die Beziehung und Verwaltung aller derselben (Geistlichkeit) zugehörenden urbarisirten Einkünfte übernimmt und ihr alljährlich dafür die verabredete Summe der L. 275000 ordentlich zu entrichten verspricht.

Sämmtliche Pfrundzehnden und Bodenzinse wurden demnach von diesem Zeitpunkte an von der Regierung bezogen und nebst den Pfrundwäldern von ihr verwaltet, das Pfrundland aber nebst Primizen, Bergrechten u. dgl., so wie auch die Pfrundkapitalien (diese doch nur eine kurze Zeit lang), den Pfarrern selbst zwar zu benutzen und zu beziehen überlassen, ihr Ertrag aber nach einer billigen Schatzung berechnet, dem Pfarrer von seinem direkten Einkommen abgezogen, welches er selbst quartaliter nach seinem Rang und jeweiligem Vorrücken in eine der sieben festgesetzten Classen, von seinem Herrn Oberamtmann erhielt. Den Bau und die Reparationen sämmtlicher Pfarrgebäude übernahm die Regierung

Digitized by Google

fernerhin, wie von Alters her, selbst zu bestreiten. Eine angenehmere, gerechtere, mit der Anzahl der Dienstjahre stets steigende Besoldungsart läßt sich in der That nicht leicht denken.

Einigen, besonders durch den Ankauf mehrerer Collatur-Pfarreien nöthig gewordenen Abänderungen, so wie einigen im Verlauf der Zeiten sich nach und nach eingeschlichen habenden Unordnungen ward durch das erneuerte Besoldungsdekret vom Dez. 1824 geholfen, und die Geistlichkeit war im Ganzen genommen äußerst zufrieden mit dieser Besoldungsweise, und befand sich wohl dabei.

Indessen hatte sie für die Fortdauer derselben noch keine wahre Sicherheit. Sie hatte ihr Kapitalvermögen gutmüthig einer Regierung überlassen, die ihr wohl den verabredeten Zinsbetrag desselben von da an richtig zufließen ließ; für das Kapital selbst aber nur mit ihrem eigenen Fortbestand gut stehen konnte; mit ihr steht und fällt also auch der ganze Lebensunterhalt der Geistlichen und ihrer oft zahlreichen Familien. Eine neue Regierung könnte sich nicht verpflichtet glauben, in die Anordnungen ihrer Vorgängerin ganz eintreten zu sollen. Auch wurden einige schon anfänglich gemachte wohlgemeinte Anträge zur Kapitalisirung jenes Zinsbetrags und Sicherstellung des Kapitals selbst als nicht wohl ausführbar voreinst auf die Seite gelegt.

Sollte es demnach so ganz außer Orts scheinen, wenn die Geistlichkeit in dem gegenwärtgen kritischen Zeitpunkt, und auf den sehr möglichen Fall hin, daß eine solche Regierungsveränderung erfolgen sollte, auch mit Ernst an sich selber zu denken, und für eine sichere Zukunft zu sorgen sich bemüht; wenn sie demnach durch Ausgeschossene, und mit gehöriger Vollmacht versehene Abgeordnete aus allen Kapiteln mit einer solchen neuen

Regierung in Unterhandlung zu treten, und durch einen neuen förmlichen Traktat mit derselben sowohl das Kirchengut selbst, als die bisherige beliebte Besoldungsweise der Kirchendiener für die Zukunft wieder sicher zu stellen, und vor jeder Vermengung mit dem eigentlichen Staatsgut zu verwahren suchte; im Falle Abschlags aber den ehemaligen status quo nach Inhalt und Ausweis der alten Urbarien, natürlich mit Anzeige und Inbegriff der durch nachherige Verkäufe von Zehnden, Land u. s. w. erhaltenen Entschädigungssummen reklamiren würde.

Digitized by Google

Digitized by Google